



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0007673/0006.U
G0046/22

05.06.2023

Bioenergie Velen GmbH
Anton-Lutter-Straße 9 – 11
46342 Velen

Standort der Anlage

Anton-Lutter-Str. 9 -11 in 46342 Velen

**Änderung einer Biogasanlage (BGA) in Verbindung mit der Errichtung einer
Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zur Einspeisung von aufbereitetem
Biogas (Biogaseinspeiseanlage (BGEA))
in das Gasnetz der Thyssen Gas**



Gliederung	
I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2. Immissionsschutzrecht	6
IV.3. Störfallrecht	9
IV.4. Abfallrecht	12
IV.5. Wasserrecht	12
IV.6. Bodenschutz	15
IV.7. Baurecht und Brandschutz	16
IV.8. Arbeitsschutzrecht	20
IV.9. Landschaftsrecht	21
IV.10. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	23
V. Kostenentscheidung	25
VI. Hinweise	25
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	25
VI.2. Hinweise zum Störfallrecht	25
VI.3. Hinweise zum Abfallrecht	26
VI.4. Hinweise zum Bodenschutzrecht	26
VI.5. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	26
VI.6. Hinweise zum Veterinär- Düngemittel- und Hygienerecht	28
VII. Begründung	29
VIII. Fazit	34
IX. Ihre Rechte	34
Anhang 1.	35
Anhang 2.	61
Verzeichnis der Antragsunterlagen	61
Anhang 3. Zitierte Vorschriften	64



I.Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 03.08.2022 (Eingang BR MS am 22.12.2020, gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 46342 Velen, Anton-Lutter-Str. 9 - 11, Gemarkung Nordvelen, Flur 1, Flurstücke 299 und 300 die bestehende Anlage der Bioenergie Velen GmbH (ehemals NDM Naturwertstoffe GmbH) zur Erzeugung naturbasierter Wertstoffe, durch physikalisch-chemische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß den folgenden Ziffern der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben:

Hauptanlage		
8.6.3.1 G E	Bestand	Biogasanlage
Nebenanlage		
1.16V	Änderung	Biogasaufbereitungsanlage
9.1.1.2 V	Änderung	(Bio-)Gaslagerung
9.36 V	Änderung	Lagerung von Gülle oder Gärresten
n. g.	Änderung	Holzhackschnitzelheizung

Die Ziffern 8.10.2.1, 1.2.2.2 und 1.2.4 der 4. BImSchV sind nicht mehr Bestandteil der Genehmigung und sind mit oben genannten Antrag aufgegeben worden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 2 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018 einschließlich der Ausnahme von Festsetzungen des Bebauungsplanes 37 „Hülsebrook/Neuer Kamp“ zur Gebäudehöhen von 10 m der Stadt Velen, „Beschluss des Planungsausschlusses vom 02.02.2022.
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG (Amtsblatt EG L 300 Seite 1 vom 14.11.2009 sowie Amtsblatt L 24 Seite 9 vom 30.01.1998)
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis: Die Erlaubnis für die Einleitung von unbehandeltem Regenwasser ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.



II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen die im Anhang 1 aufgeführt sind.

Folgende Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen sind genehmigt (Beispielrezeptur)

Gesamteinsatzmenge max. 200.000 t/a. Der Anteil an Wirtschaftsdünger kann entsprechend der Verfügbarkeit der Substrate variieren, siehe Regelungen unter IV.10.

Rohstoffe	Menge [t/d]	Menge [t/a]
Schweinegülle	ca. 246,58	ca. 90.000
Rindergülle	ca. 27,40	ca. 10.000
Schweinegülle separiert	ca. 13,7	ca. 5.000
Rindergülle separiert	ca. 41,10	ca. 15.000
Schweinemist	ca. 13,70	ca. 5.000
Rindermist	ca. 95,89	ca. 35.000
Pferdemist	ca. 4,11	ca. 1.500
Hähnchenmist	ca. 20,55	ca. 7.500
Putenmist	ca. 34,25	ca. 12.500
Hühnertrockenkot	ca. 16,44	ca. 6.000
Gesamtinput	ca. 513,70	ca. 187.500
Gärrest flüssig vor Separation	ca. 474,00	ca. 173.010
Gärrest in Separation	ca. 474,00	ca. 173.010
Gärrest flüssig aus Separation	ca. 381,52	ca. 139.255
Gärrest fest aus Separation	ca. 92,50	ca. 337.673

Biogasproduktion ca. 36 Mio m³/a bzw. ca. 4.000 m³/h
 Biomethanproduktion ca. 18 Mio m³/a bzw. ca. 2.000 m³/h
 Hackschnitzelheizung < 1.000 kW

Betriebszeiten:

Biogasanlage/Hackschnitzelheizung: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr,
ganzjährig

Anlieferung von Einsatzstoffen
und Befüllung sowie Abholung
von Endprodukten:

montags bis samstags von 06:00-22:00 Uhr

Zu Zeiten der landwirt-
schaftlichen Düngung

montags bis samstags von 00:00-24:00 Uhr



III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- IV.1.4. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein Betriebstagebuch bzw. eine Dokumentation zu führen, in dem alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid ergeben, niedergelegt und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Die Dokumentation ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- IV.1.5. Die erzeugte Biogasmenge und die Biogasmenge die zur Biogaseinspeiseanlage weitergeleitet wird sind monatlich zu (digital) bilanzieren und zu dokumentieren.



IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen
- IV.2.2. Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, sind im Abstand von spätestens 3 Jahren unter Beachtung der TRGS 529 durchzuführen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich.
- IV.2.3. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den zuvor genannten Dichtheitsprüfungen durchzuführen.
- IV.2.4. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen.
- IV.2.5. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Immissionsprognose (Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Säureeintrag) Nr. I13 0332 22 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 26.06.2022 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- IV.2.6. Separierte Gärreste, die länger als 72 Stunden gelagert werden sind gemäß TA-Luft Nr. 5.4.1.15 i) mit einer dreiseitigen Umwandung zu lagern oder mit Folie abzudecken um u.a. windinduzierte Emissionen zu reduzieren.

-Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)-

- IV.2.7. Für den Einsatz der thermischen Nachverbrennungseinrichtung gelten die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2.4 TA-Luft 2021. Die Emissionen luftverunreinigter Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (15°C, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,10	g/m ³
Schwefeldioxide:	0,35	g/m ³
Ammoniak:	30	mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10	mg/m ³



- IV.2.8. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Dabei sind unter Beachtung der im Anhang 6 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Richtlinien und Normen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Soweit nicht anders angeordnet hat die Dauer der Einzelmessungen eine halbe Stunde zu betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- IV.2.9. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI EN 152959 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- IV.2.10. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen und festzuhalten, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft regelmäßig vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- IV.2.11. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat den Vorgaben der Anlage 2 des gemäß RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ in der jwls. Aktuelle Fassung zu entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
- IV.2.12. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend der VDI-Richtlinie 4220 Blatt 2 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.



-
- IV.2.13. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahr seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- IV.2.14. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- IV.2.1. Gemäß der Nr. 5.4.1.16a der TA-Luft ist das Abdichtungssystem der BGAA ist auf den Verdichtungsdruck auszulegen. Das anfallende Leckagegas ist in die Anlage zurück zu fördern oder, wenn dies nicht möglich ist, einer für die Verdichterenddrücke geeignete, zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen.
- IV.2.2. Die Rohrleitungen zur Rückführung von Biogas aus der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zu den Gasspeichern 1 oder 2 müssen an der BGAA mit einer fernbetätigbaren Absperrarmatur ausgerüstet werden. Die Absperrarmatur muss bei einem unzulässigen Überdruck im Gasspeicher automatisch schließen und einen Alarm an die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auslösen (PZA+).
- Gärbehälter-
- IV.2.3. Gärbehälter (Definition gemäß TRAS 120, Kap. 1.4) und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums zwischen Gasspeichermembran und Wetterschutzfolie ist kontinuierlich auf Leckagen zu überwachen; zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten und fünf Jahre aufzubewahren.
- IV.2.4. Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein.
- IV.2.5. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Soweit eine Überwachung des Unterdruckes nicht gewährleistet werden kann, ist zur Erkennung des Eindringens von Luft die Sauerstoffkonzentration zu überwachen.
- IV.2.6. Für die bereits bestehenden Gärbehälter BE 4 (Ursprungsgenehmigung BE 3) ist die Nachrüstung unter IV.2.17-IV.2.19 bis Ende 2024 nachzuholen, sofern eine Gasspeicherung mit Gasmembran erfolgt.
- IV.2.7. Die neuen Gärbehälter sind mit Einrichtungen zur Anzeige des aktuellen Substratfüllstandes auszurüsten. Außerdem müssen sie mit automatischen Einrichtungen (Füllstandsüberwachung) zur Erkennung und Meldung



unzulässiger Substratfüllstände betrieben werden. Mit Erreichen des Schaltwerts müssen beim oberen Grenzwert substrat- oder gärrestfördernde Einrichtungen zu dem betroffenen Behälter automatisch abgeschaltet bzw. beim unteren Grenzwert die weitere Entnahme von Substrat oder Gärrest verhindert werden. Die Überwachung des oberen und unteren Füllstands ist als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 6 auszuführen

- IV.2.8. Die Fermenter müssen mit automatischen Einrichtungen (Schaumwächter) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Schaumbildung betrieben werden. Mit Erreichen des Schaltwerts müssen schaummindernde Maßnahmen in dem betroffenen Behälter eingeleitet und ggf. automatisch ein Absenken des Füllstands von Substrat oder Gärrest (Abpumpen) ausgelöst werden. Schaumwächter sind als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 auszuführen. Bei geeigneter Ausführung kann die Funktion des Schaumwächters auch durch die Überfüllsicherung übernommen werden.

IV.3. Störfallrecht

- IV.3.1. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung gemäß § 29a BImSchG durch einen Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.

Die sicherheitstechnische Prüfung ist alle 3 Jahre gemäß TRAS 120 zu wiederholen.

Die sachverständige Person nach § 29b BImSchG muss für folgende Fachgebiete bekanntgegeben worden sein:

- 3 - verfahrenstechnische Prozessprüfung
- 11 - Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
- 15 - Brandschutz
- 16 – Explosionsschutz

Entsprechende Sachverständige sind über das Portal ReSyMesSa.de zu finden.

Die Prüfung soll feststellen, ob Planung und Ausführung der neuen Anlagenteile die Anforderungen der Störfallverordnung erfüllen, sie muss insbesondere folgende Punkte umfassen:

1. Standsicherheit,
2. Konstruktion und Auslegung,
3. Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung, soweit dies nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde,



4. Dichtheit (Gase) und Dichtigkeit (Flüssigkeiten, Feststoffe) von Umschließungen insbesondere von gasbeaufschlagten Anlagenteilen,
5. Brand- und Explosionsschutz,
6. Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion,
7. Technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb,
8. Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument, Störfallkonzept
9. Vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung,
10. Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen, -sofern zutreffend-, unter Anwendung der technischen Regeln insbesondere der TRAS 120

Der Umfang der Prüfung und Qualifikation ist nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zu ändern.

Die Prüfung hat durch eine Person zu erfolgen die nicht an der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war.

- IV.3.2. Es ist eine Schnittstellenbetrachtung im Rahmen einer Gefahrenanalyse HAZOP oder FEMA durchzuführen und zur Prüfung vor Inbetriebnahme dem Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG vorzulegen.
- IV.3.3. Es ist eine elektrotechnische Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 – Prüfung (ehemals BGV A3) vor der Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen bzw. als Wiederholungsprüfung im Turnus von 3 Jahren durchzuführen.
- IV.3.4. Es ist eine Abschaltmatrix, mit der Beschreibung der speziellen technischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen/SRA mit besonderer Funktion in Verbindung mit den R & I's zur Prüfung vor Inbetriebnahme dem Sachverständigen gemäß §29b BImSchG vorzulegen.

Die Anlagenteile der Bestandsanlage, der Gasaufbereitung mit RTO, den Fackelanlagen, der Sauerstofferzeugung und der externen Entschwefelungsanlage sind in die Abschaltmatrix zu integrieren oder gesondert aufzustellen. Die Schnittstellen sind besonders herauszustellen.

Dabei sind auch die Schutzmaßnahmen des primären Explosionsschutzes, technische Lüftung mit Überwachung, Konzentrationsüberwachung und Abschaltungen zu berücksichtigen.

- IV.3.5. Die R-I-Schema sind entsprechend des Planungs- Ausführungsstandes anzupassen und zur Prüfung vor Inbetriebnahme einschließlich der begleitenden Herstellerdokumentation dem Sachverständigen gemäß 29b BImSchG vorzulegen.
- IV.3.6. Es ist eine Not-Aus-Konzept, ein Alarmplan gemäß Kapitel 2.6.51., ein Notfallplan gemäß Kapitel 2.6.5.2 und ein Notstromkonzept gemäß Kapitel 2.6.5.3 TRAS 120 zu erstellen. Die Zuständigkeiten der Konzepte und Pläne sind vor der Inbetriebnahme abzustimmen und zu personalisieren.



- IV.3.7. Maschinenräume und Elektroräume, hier insbesondere die bestehenden Technikräume, sind mit automatischen Einrichtungen zur Meldung von Gasgefahren und Brandgefahren auszurüsten. Der Alarm ist an die für den Betrieb verantwortliche Person zu übertragen und zusätzlich optisch und akustisch außerhalb der Räume anzuzeigen.
- IV.3.8. Im Rahmen der Informationspflichten für die Öffentlichkeit gemäß § 8a und § 11 der Störfall-Verordnung sind lesbare Hinweistafeln aufzustellen. Die Hinweistafeln sind wetterbeständig auszuführen und lesbar zu erhalten.
- Gärbehälter-
- IV.3.9. Die Gasmembrane sowie die Wetterschutzmembrane der Tragluftdächer, des Gärrestelagers sowie der Gasspeicher sind gemäß der TRAS 120 Nr. 3.5 ff. auszuführen. Hierzu zählen insbesondere die Anforderungen in Bezug auf die Zugfestigkeit, Temperaturbeständigkeit, Baustoffklasse sowie Leit- und Ableitfähigkeit. Angaben zu Statik und Lebensdauer der Membranen sind vorzulegen.
- IV.3.10. Für die gesamte Konstruktion der Membransysteme ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Dieser muss eine Auslegung gegen umgebungsbedingte Lasten gemäß der TRAS 320 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten) erfüllen und hundertjährige Ereignisse gemäß TRAS 120 Nr. 3.5.1 Abs. 4 berücksichtigen.
- IV.3.11. Abluft aus den Vorlagebehältern 9-12 ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage der Beispielsammlung der DGUV 113-001, Kap. 4.8, zu bewerten. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Explosionsschutzes sind über das Explosionsschutzdokument umzusetzen.
- IV.3.12. Es ist sicher zu stellen, dass aus der Sauerstofferzeugung freigesetzter Sauerstoff, z.B. aus den Überdrucksicherungen, gefahrlos abgeleitet wird und zu keiner Erhöhung der Brandlast führt. Der erforderliche Einsatz von O₂-Warnsensoren ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
- Sicherheitsbericht (SiB) mit Störfallkonzept-
- IV.3.13. Die Empfehlungen, Kapitel 0.2, Seite 5, und die Maßnahmenvorschläge, Kapitel 0.3, Seite 6, des Gutachtens vom TÜV NORD zur Prüfung des Sicherheitsberichtes nach § 9 Störfall-V, sind im Sicherheitsbericht umzusetzen bzw. zu ergänzen.
- Explosionsschutz-
- IV.3.14. Das Explosionsschutzdokument ist vor der Inbetriebnahme der Anlage im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung an die Planung/Ausführung anzupassen, bzw. neu aufzustellen. Das Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre ist zu bewerten und Ex-Zonen sind unter



Berücksichtigung der aktuellen Bewertungsgrundlagen (TRGS 529, DGUV 113-001 und TRAS 120) festzulegen.

- IV.3.15. Es ist zu prüfen, in wieweit Flammenrückschlag- oder Deflagrationssicherungen vor den Gasanalysen, der RTO und der Sauerstoffeinspeisung zur Entschwefelung erforderlich sind.
- IV.3.16. Die Gasspeicher der Bestandsbehälter Vorlagebehälter/ Gärrestlager 5 bis 8 mit Doppelmembrangasspeicherdächern sind im Explosionschutzdokument mit aufzunehmen und entsprechend der DGUV-Regeln zu bewerten.
Die Vorlagebehälter / Gärrestlager 1-4 sowie 9-12 mit geruchsminder Abdeckung sind ebenfalls entsprechend der DGUV zu bewerten.

IV.4. Abfallrecht

- IV.4.1. Zugelassene Abfallarten
Es dürfen ausschließlich folgende Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden:

ASN 13 01 10* nicht chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
ASN 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis,
ASN 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g. und gebrauchte Aktivkohle), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sind gefährliche Abfälle. Diese sind gemäß § 9 ff KrWG getrennt zu sammeln und über Entsorgungs- und Verwertungsnachweise (bzw. Sammelentsorgungsnachweise) einer zugelassenen Anlage zuzuführen.

IV.5. Wasserrecht

- IV.5.1. Im Fahr- und Rangierbereich der Gärbehälter (Definition gemäß TRAS 120, Kap. 1.4) und an den Be- und Entnahmeeinrichtungen ist in einem ausreichenden Abstand ein Anfahrschutz gegen mechanische Beschädigung der oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.
- IV.5.2. Alle Rohrleitungen sind vor der Erstbefüllung durch einen einschlägig erfahrenen Fachbetrieb auf Dichtheit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist dem Sachverständigen nach § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen.



- IV.5.3. An substrat- und sickersaftführende Rohrleitungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:
- a) Rohrleitungen sind medienbeständig und dicht auszuführen. Die Verbindungen der Rohrleitungen sind als „unlösbare Verbindungen“ auszuführen (verschweißt oder verklebt). Steckverbindungen sind nicht zulässig.
 - b) Rohrleitungen sind so auszuführen, dass wiederkehrende Überprüfungen durchgeführt werden können.
 - c) Rohrleitungen, die die Behälterwandungen durchdringen, sind so auszulegen, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können.
 - d) Rohrleitungen, die die Behälterwandungen durchdringen, sind mit einem Absperrarmaturen auszurüsten, der unmittelbar an der Behälterwand anzuordnen ist. (nur für substratführende Rohrleitungen).
 - e) Rohrleitungen sind an beiden Enden mit Absperrarmaturen zu versehen (nur für substratführende Rohrleitungen)
 - f) Rohrleitungen sind einsehbar zu verlegen oder in die Leckerkennung einzubeziehen (nur für substratführende Rohrleitungen).
- IV.5.4. Bei der Bauausführung der Abfüllplätze und Entnahmestationen für Gärreste und der Auffangräume ist das Arbeitsblatt DWA-A 786 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Ausführung von Dichtflächen“, Stand Oktober 2005, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beachten und einzuhalten. Die Anforderungen an die Bauausführung der Abfüllplätze aus Beton sind unter Nummer 6 bzw. Nummer 7 der Tabelle 2 des Arbeitsblattes zusammengestellt. Die Abfüllplätze sind durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantungen so zu errichten, dass die Gärreste nicht in unbefestigte Bereiche ablaufen können. Die an den Abfüllplätzen beim Abfüllvorgang evtl. auslaufendes Substrate sowie das anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist in eine ausreichend große Vorgrube oder in einen Pumpensumpf der Abfülleinrichtung einzuleiten
- IV.5.1. Bei dem Bau und Betrieb der neuen Gärbehälter ist das Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 793-1 „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft) zu beachten und einzuhalten. Die Behälter sind gemäß TRwS 792 bzw. TRwS 793 auf Dichtheit zu prüfen. Der Messverlauf und das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen und ferner der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, auf Verlangen sowie im Rahmen der Abnahmebesichtigung der Anlage vorzulegen.
- IV.5.2. Vor Inbetriebnahme sind die geänderten Anlagenteile gemäß § 47 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen



Zustand zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

Neue und wesentlich geänderte Anlagen bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung des Sachverständigen ergeben hat, dass die neue bzw. wesentlich geänderte Anlage keine Mängel aufweist.

Hinweis:

Eine Liste der nach § 52 AwSV (ehem. § 11 VAwS NRW) anerkannten Sachverständigen-Organisationen ist im Internet unter: <http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf> abrufbar.

- IV.5.3. Die unter Ziffer IV.5.2 genannte Überprüfung ist wiederkehrend nach 5 Jahren zu wiederholen. Die Prüffrist beginnt mit dem Abschluss der ersten Prüfung.
- IV.5.4. Die Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen sind regelmäßig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.

Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit dem Betrieb zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Mindestens einmal pro Jahr ist eine vollständige Sichtprüfung der Anlagen durchzuführen, bei der folgende Punkte besonders zu beachten sind:

- Funktion und Dichtigkeit der Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen
- Einhaltung der Wartungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung
- Beobachtung auf Risse, Abplatzungen, Korrosion und Fäulnisschäden
- Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe, usw.
- Zustand der Abfüllplätze und Schächte
- Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldrainage und Prüfung hinsichtlich Verfärbung und Geruch

Das Ergebnis der Sichtprüfung, durchgeführte Wartungsmaßnahmen evtl. festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.



IV.6. Bodenschutz

- IV.6.1. Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen und eine Überwachung des Bodens.

Grundwasseruntersuchungen:

Das Grundwasser ist regelmäßig hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Hierzu sind alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme die vorhandenen Grundwassermessstellen (GMS 63, 68 und 69) auf die Parameter KW-Index gemäß Bundesbodenschutzverordnung durch ein zertifiziertes Fachunternehmen zu untersuchen.

Dokumentation der Untersuchungsergebnisse GW

Folgende Angaben sind darzulegen:

- Informationen zu den GWM: Koordinaten / Lage, Höhe und Art der GWM, vollständige Ausbaudaten und Bodenansprache, Grundwassergleichenpläne auf Basis der Stichtagsmessungen
- Daten zur Probenahme: Probenahmeprotokolle mit der jeweiligen Spezifik für Grundwasserproben, Konservierungsmethoden, Messung von Vor-Ort-Parametern, Besonderheiten, Probennehmer und analysierendes Labor, Qualitätssicherung
- Angaben zur Analytik: Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten etc., Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe)
- Messwerte und Ergebnisse: Bericht, Datenausdruck, Prüfbericht in digitaler Form.

Bodenuntersuchungen:

Laut Anlagenbeschreibung werden die relevanten gefährlichen Stoffe ausschließlich auf AwSV-Flächen verwendet oder gelagert, daher kann auf Bodenuntersuchungen mittels Bodenproben verzichtet werden. Dennoch kann auf Überwachungsmaßnahmen des Bodens nicht verzichtet werden. Daher ist der Boden durch regelmäßige Kontrolle der Oberflächenversiegelung der relevanten Bereiche zu überwachen. Eine Dokumentation der Ergebnisse der Überwachung des Bodens ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) alle 10 Jahre in digitaler Form vorzulegen.



Dokumentation der Untersuchungsergebnisse Boden

Folgende Angaben sind darzulegen:

- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der relevanten AwSV-Fläche
- Dokumentation der Ergebnisse der regelmäßigen (arbeitstäglichen) Kontrollgänge der Anlage
- Ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen

Sollten im Rahmen der Überwachung Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Untersuchungen des Bodens zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

IV.7. Baurecht und Brandschutz

- IV.7.1. Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.

Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

- IV.7.2. Gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er/sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

- IV.7.3. Die bauliche Anlage unterliegt dem § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 11 Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die technischen Anlagen entsprechend der PrüfVO NRW sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken vorzulegen bzw. zu übersenden.

- IV.7.4. Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen VV TB NRW in Verbindung mit den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr



- herzurichten. Die gestellten Anforderungen an die Beschaffenheit von Zugängen, Feuerwehzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind umzusetzen. Hierbei sind besonders die Außenradien und Übergangsbereiche der vorgenannten Vorschrift zu beachten.
- IV.7.5. Die Flächen für die Feuerwehr sind grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 -Hinweisschilder für die Feuerwehr- deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder für eine Feuerwehzufahrt sind von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen. (DIN 4066: weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift, Größe mind. 210mm x 594mm)
- IV.7.6. Sollte die Feuerwehzufahrt mit einer Toranlage versehen werden, so ist die jederzeitige Zugänglichkeit für Einsatzkräfte der Feuerwehr, z.B. durch den Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots, zu gewährleisten.
- IV.7.7. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 96m³/h (1.600l/min) für mindestens zwei Stunden nachzuweisen. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der genehmigenden Stelle vor Baubeginn vorzulegen.
- IV.7.8. Die zweiten Rettungswege aus den Nutzungseinheiten Büro/Verwaltung sind über mindestens ein offenbares Fenster sicherzustellen. Die offenbare Fläche dieser Fenster müssen im Lichten mindestens 0,90m x 1,20m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.
- IV.7.9. Die notwendigen Fenster sind zum Anleitern für die Feuerwehr bestimmt, daher sind sie außenseitig mit einem Hinweiszeichen gemäß DIN 4066 (E2) als „Anleiterstelle Feuerwehr“ und innenseitig mit einem Rettungszeichen gemäß ASR A1.3 als „Rettungsausstieg“ deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Fenster sind als Notausstieg jederzeit frei zugänglich und offenbar zu halten
- IV.7.10. Vor den anzuleitenden Stellen der Obergeschosse sind in 1m Abstand zur Gebäudeaußenwand, bzw. zur Außenkante der anzuleitenden Stellen, entsprechend tragfähige ebene Flächen von mindestens 2m x 2m Größe zur Aufstellung einer tragbaren Leiter dauerhaft herzustellen. Die Aufstellfläche ist ständig erreichbar und jederzeit frei zu halten.



-
- IV.7.11. Für die Projektierung der Brandmeldeanlage und der Alarmierungseinrichtung ist ein Brandmeldekonzept gemäß DIN 14675, Abschnitt 5, zu erstellen. Das Brandmeldekonzept ist mit der Brandschutzdienststelle in Verbindung mit der Feuerwehr Velen im Rahmen der Ausführungsplanung vor Beginn der Montage abzustimmen. Hierfür sind die Inhalte der VdS 3140 Dokumentenvorlage zum Konzept für BMA zu verwenden. Für Rückfragen steht die Brandschutzdienststelle (Brandschutzdienststelle@kreis-borken.de oder unter 02861/681-3141) zur Verfügung.
- IV.7.12. Es müssen mindestens zwei Generalschlüssel im Feuerwehrschränke im Feuerwehrschränke hinterlegt werden. Die genaue Anzahl ist mit der Feuerwehr Velen abzustimmen.
- IV.7.13. Die gesamten Feuerwehr-Laufkarten sind zu aktualisieren und den neuen baulichen Gegebenheiten anzupassen. Sie sind vor Abschluss der Baumaßnahmen von der Feuerwehr Velen freigeben zu lassen.
- IV.7.14. Der Feuerwehrplan für das gesamte Objekt muss den Anforderungen der DIN 14095 entsprechen. Der Feuerwehrplan ist neben dem textlichen Teil, Übersichts- und Geschossplänen durch Sonderpläne, Ex-Zonenpläne, Kanalpläne, Fotodokumentationen, zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist vor Abschluss der Baumaßnahmen von der Brandschutzdienststelle (Brandschutzdienststelle@Kreis-Borken) in Verbindung mit der Feuerwehr Velen freigeben zu lassen.
- IV.7.15. Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Böcker Ingenieure GmbH mit Datum vom 13.03.2023 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb des Gebäudes beachtet und umgesetzt werden
- IV.7.16. Offenverlegte Gasleitungen sind mit einem gelben Farbanstrich (RAL 1018) zu versehen, oder als gasführende Leitungen gut sichtbar und dauerhaft entsprechend zu beschildern.
- Für den Gefahrenfall müssen die jeweiligen Gasverbrauchseinrichtungen (z.B. an der RTO-Anlage) sicher durch Gasabsperreinrichtungen außer Betrieb genommen werden.
 - Diese Absperreinrichtungen müssen gut sichtbar, als Solche vor Ort beschildert werden.
- IV.7.17. Die biogasführenden Leitungen unterliegen einer Festigkeits- und einer Vor- und Hauptprüfung auf Dichtigkeit
- Die Prüfungen sind durchzuführen bevor die Leitungen verputzt oder verdeckt sind und ihre Verbindungen beschichtet oder umhüllt worden sind.
 - Diese Prüfungen haben gemäß den jeweiligen Vorgaben des DVGW (z.B. DVGW- Blättern G 614, oder G 415) zu erfolgen.



IV.7.18. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Borken vorzulegen:

- a) Die Bescheinigungen von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.
- b) Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 83 Abs. 5 BauO NRW vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
- c) Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf Ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung).

Zu prüfende Anlagen:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- elektrische Anlagen

Alle Prüfberichte der Prüfsachverständigen gemäß PrüfVO NRW müssen neben der Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind.

Die entsprechenden Genehmigungen bzw. Brandschutzkonzepte und ggf. die letzten Prüfberichte gemäß PrüfVO NRW sind den Prüfsachverständigen bei den Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

- d) Vorlage von Feuerwehrplänen gemäß DIN 14095
- e) Vorlage der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096
- f) Die Unternehmerbescheinigungen oder die Bescheinigung eines Sachverständigen, dass nachfolgende Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen dieser Baugenehmigung entsprechen:
 - Das Prüfprotokolle, bzw. Prüfnachweise über die Festigkeits- und Dichtheitsprüfungen aller biogasführenden Leitungsanlagen durch die Fachunternehmer.
 - Fachunternehmererklärung über die Errichtung aller elektrischen Anlagen einschließlich des „inneren Blitzschutzes“
 - Fachunternehmererklärung über die Errichtung der „äußeren Blitzschutzanlagen“



- Fachunternehmererklärung über der ordnungsgemäßen Errichtung der Gasmelde- und Rauchwarnanlagen gemäß Ziffer 7.13 des Brandschutzkonzeptes
- Schriftlicher Nachweis zur Benennung des Brandschutzbeauftragten gemäß Ziffer 7.17.1 des Brandschutzkonzeptes
- Schriftlicher Nachweis zur Unterweisung der Betriebsangehörigen gemäß Ziffer 7.17.3 des Brandschutzkonzeptes
- Bericht eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen über die Prüfung vor Inbetriebnahme der gesamten Biogasanlage auf Grundlage der Genehmigung und der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ vom 20. Dezember 2018

IV.8. Arbeitsschutzrecht

- IV.8.1. Vor der Inbetriebnahme der Biogasanlage, hat der Antragsteller der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

Eine Schnittstellenbetrachtung der Anlage, aus der hervorgeht, ob es sich um eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) Spiegelstrich vier der Maschinenrichtlinie, handelt.

Ergibt die Schnittstellenbetrachtung, dass es sich um eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) Spiegelstrich vier der Maschinenrichtlinie handelt, ist eine Konformitätserklärung, gemäß Anhang II, Teil 1, Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG vorzulegen und eine entsprechende CE-Kennzeichnung an der Anlage anzubringen.

Ergibt die Schnittstellenbetrachtung, dass es sich bei der Biogasanlage nicht um eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) Spiegelstrich vier der Maschinenrichtlinie handelt, sind die Konformitätsnachweise der einzelnen Komponenten, entsprechend den Harmonisierungsvorschriften (z.B. Druckgeräte-Richtlinie, Maschinen-Richtlinie etc.), gemäß Anhang I der Verordnung 2019/1020 vorzulegen. Vor der Inbetriebnahme ist die Anlage einer Prüfung durch eine ZÜS oder eine befähigte Person nach § 15 BetrSichV durchzuführen.

- IV.8.2. Durch den Betreiber ist eine Betriebsmittelliste für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen mit der begleitenden erforderlichen Dokumentation, z.B. Nachweis der Eigensicherheit, Dokumentation zu den verbauten elektrischen und nicht elektrischen Betriebsmitteln zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Betriebsmittelliste und die Dokumentation sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nach §15 BetrSichV/ Anhang 2, Abs. 3, Kap. 4.1 auf Übereinstimmung mit den verbauten Anlagen kontrolliert.



- IV.8.3. Auf Grundlage der BetrSichV/ GefStoffV ist bis zur Aufnahme des Betriebs eine Gefährdungsbeurteilung für die gehandhabten Stoffe, und den Betrieb der Anlage zu erstellen. Zur Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung sind die Sicherheitsdatenblätter für die gehandhabten Stoffe zu berücksichtigen und aus den ermittelten Gefährdungen gesonderte Betriebsanweisungen zu erstellen. Sofern eine Gefährdungsbeurteilung besteht, ist diese um die neuen Komponenten zu ergänzen.
- IV.8.4. Die Kennzeichnung u. a. der Rohrleitungen (DIN 2403), Armaturen, elektrischen Anlagen, Aggregate, Not-Aus-Systeme, der Fluchtwege und der Ex-Zonen ist vor der Inbetriebnahmeprüfung der Anlage durchzuführen. Vor weiteren ausgehenden Gefahren ist mittels geeigneter Piktogramme zu warnen.

IV.9. Landschaftsrecht

- IV.9.1. Bei der im B-Plan festgelegten Maßnahme 6.3 „Anlage von Baumreihen mit Säumen“ soll zusätzlich zur anzulegenden Baumreihe (Gestaltung gemäß dem Grünordnungsplan (s. Erläuterungsbericht S. 38, Maßnahmen-Nr. 6.1)) eine Strauchreihe angelegt werden:
- a) Die Sträucher sind in Gruppen von je sechs Pflanzen pro Art zu pflanzen.
 - b) Es ist eine fünfreihige Gehölzreihe in einem Raster 1,5 m x 1,5 m pro Strauchgruppe anzulegen, wobei die Reihen zueinander um 75 cm versetzt sein sollen.
 - c) Die zu pflanzende Baumreihe (Maßnahme 6.3) ist in die Strauchreihen zu integrieren, d. h., dass die Bäume in der mittleren Strauchreihe der fünf Reihen gepflanzt werden sollen, sodass sich je zwei Strauchreihen links und rechts befinden. Innerhalb der mittleren Strauchreihe werden somit immer 10 Strauchtrupps und ein Baum im Wechsel gepflanzt, da die Bäume einen Abstand von 15 m haben sollen.
 - d) Folgende Staucharten sollen gepflanzt werden:
 - i. Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - ii. Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - iii. Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
 - iv. Hundsrose (*Rosa canina*)
 - v. Hasel (*Corylus avellana*)
 - vi. Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - vii. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 - viii. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
 - e) Folgende Pflanzqualität sollten die Sträucher mindestens haben: 1x verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 70 - 90 cm.



- IV.9.2. In den anzulegenden Gehölzstreifen nördlich der Anlage (Maßnahme 6.1, Gestaltung entsprechend der Maßnahme 3.1 des Grünordnungsplans, s. Erläuterungsbericht S. 32, Maßnahmen-Nr. 3.1) soll der Anteil an höherwüchsigen Baumarten erhöht werden, sodass ebenfalls eine Baum-Strauch-Reihe entsteht. Hierfür wird empfohlen, wie bei der Maßnahme 6.3 alle 15 m eine Stieleiche (*Quercus robur*) oder Winterlinde (*Tilia cordata*) zu pflanzen. Die Pflanzqualität sollte gemäß der Maßnahme 6.3 (bzw. 6.1 im Grünordnungsplan) mindestens wie folgt sein: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm.
- IV.9.3. Für die hohen Anlagenbestandteile (geplante Höhe ca. 24,47 m) vor der westlich angrenzenden Waldkulisse ist ein dunkelgrüner Farbton zu wählen (Fermenter 1 und 2, Nachgärer Kombilager 1 und 2, Gärrestelager 1 und 2, s. Antragsunterlage 5.1.1 „Lageplan Versiegelung“).
- IV.9.4. Für die Gasspeicher 1 und 2 (geplante Höhe 14,1 m) ist wie bei den nördlich befindlichen, bereits bestehenden Vorlagebehältern (Gärrestelager 9 und 10) mit einer ähnlichen Höhe (13,9 m) ein grauer Farbton zu wählen (s. Antragsunterlage 5.1.1 „Lageplan Versiegelung“).
- IV.9.5. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff ins Landschaftsbild (Nebenbestimmungen 1 - 4) ist fotodokumentarisch und spätestens eine Woche nach der Umsetzung der höheren und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Pflanzungen sind noch in der Pflanzperiode im Winterhalbjahr 2024 / 2025 (Herbst oder Frühjahr) umzusetzen.
- IV.9.6. Die zu pflanzenden Gehölze sind ausreichend zu wässern. Eine langfristige Erhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft sicherzustellen. Dies schließt die notwendigen Pflegemaßnahmen mit ein.
- IV.9.7. Für die geplanten Gehölzpflanzungen sind standortheimische Gehölze (§ 40 BNatSchG) aus der Region 1 „norddeutsches Tiefland“ zu verwenden (siehe BfN (2012): „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“). Dies ist mittels Zertifizierung zu belegen, welche der höheren und unteren Naturschutzbehörde unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme vorzulegen ist. Sollte gebietsheimisches Pflanzgut am Markt nicht verfügbar sein, ist eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vor der Maßnahmenumsetzung erforderlich.
- IV.9.8. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist mit der Maßnahme außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09. eines Jahres, s. § 39 BNatSchG) zu beginnen.
- IV.9.9. Zudem sind vor Baubeginn das Baufeld sowie die nähere Umgebung durch eine ökologische Baubegleitung zu begutachten und freizugeben. Die Freigabe des Baufeldes ist durch die ökologische Baubegleitung den Naturschutzbehörden anzuzeigen.
- IV.9.10. Die Bauarbeiten sollten kontinuierlich durchgeführt werden. Sollte es zwischenzeitlich zu Unterbrechungen des Baubetriebs kommen, so ist eine



Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erforderlich, welche bei Notwendigkeit das Baufeld erneut begutachtet und freigibt sowie ggf. bei geplanten längeren Unterbrechungen im Vorhinein Maßnahmen zur Vergrämung vorschlägt.

- IV.9.11. Damit die im Planungsgebiet vorkommenden Fledermäuse durch das geplante Vorhaben bau- und betriebsbedingt nicht erheblich gestört werden, müssen die beim Bauvorhaben der bereits bestehenden Anlage angewandten Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Beleuchtung eingehalten werden: Keine Nachtbaumaßnahmen und somit keine Baufeldbeleuchtung, nach unten gerichtete Beleuchtung mit Leuchtmitteln, die keine Insekten anlocken sowie mit einem hohen Rotanteil, Beleuchtung außerhalb der Betriebszeit nur mittels Bewegungsmelder.
- IV.9.12. Der bereits vorhandene Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten.
- IV.9.13. Der Lageplan CSe230413 vom 21.07.2022 zuletzt geändert am 13.04.2023 mit Erläuterungen in der E-Mail vom 05.04.2023 zur Errichtung von Erdwällen ist Bestandteil der Genehmigung.

IV.10. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

IV.10.1. Folgende Stoffe dürfen in der Biogasanlage eingesetzt werden:

- Schweinemist /-gülle, auch separierte Feststoffe
- Rindermist /-gülle, auch separierte Feststoffe
- Ziegenmist
- Kaninchenmist
- Geflügelmist als Hühnerkot, Hähnchenmist, Putenmist
- Pferdemit

Sollten Sie beabsichtigen, andere tierische Nebenprodukte zu verwerten, ist dies dem Fachbereich Tiere und Lebensmittel des Kreises Borken mitzuteilen. Diese Stoffe dürfen nur mit Genehmigung des Fachbereiches Tiere und Lebensmittel des Kreises Borken eingesetzt werden.

- IV.10.2. Sämtliche Verkehrsflächen des Liefer- und Abholverkehrs (Fahrwege, Rangierflächen und Lagerplätze) sowie Be- und Entladebereiche bzw. Abfüllplätze im Bereich von Fermentern und Gärrestlagern sind in gut zu reinigender und desinfizierbarer Form (z.B. Asphalt oder säurefester Beton) auszuführen.
- IV.10.3. Container, Fahrzeuge und Behälter, in denen unbehandeltes Material (Gülle) befördert wurde, müssen an den entsprechend ausgewiesenen Orten, hier die einzurichtenden Waschplätze (Abfüllplatz 1, BE 1.2.1; Abfüllplatz 2, BE1.2.2; Sammelschacht im Bereich des Abfüllplatzes 3, BE1.2.3; Abladeplätze für Festmist vor BE 2.1, 2.2, 2.4 sowie die zu errichtende



- Waschplatte südlich der Halle 3) östlich des Behälter B5 gesäubert und ggfls. desinfiziert werden. Die Fahrzeugwaschplatte (mind. 4 x 20m) ist mit der Möglichkeit einer schadlosen Entsorgung der anfallenden Flüssigkeiten einzurichten.
- IV.10.4. Es darf nur Gülle aus Betrieben angenommen werden, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen.
- IV.10.5. Die Anlieferung der Gülle sowie die Abholung der Gärreste ist zu dokumentieren (Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb, Menge, Tierart, Datum der Anlieferung).
- IV.10.6. Die Anlieferung der Gülle erfolgt über die nördlich gelegene Zufahrt 1. Flüssige Gülle ist an der Übergabestation Abfüllplatz 1 oder dem Sammelschacht BE 4.13 zu übergeben. Feste Inputstoffe sind vor der Abladestelle 2 BE 2.1 und BE 2.2 oder in der Lagerhalle BE 2.4 zu entladen. Nach der Anlieferung sind die liefernden Fahrzeuge auf der Waschplatte südlich der Lagerhalle 3 ggfls. mit dem Hochdruckreiniger zu reinigen und ggfls. zu desinfizieren.
- IV.10.7. Die Betriebseinheiten 4.1 dient als Vorlagebehälter. Eine Umnutzung des Gärrestlagers 4.2 zum Vorlagebehälter und umgekehrt ist nur nach schriftlichem Antrag und Genehmigung durch den FB 39 des Kreises Borken sowie nach erfolgter Reinigung und Desinfektion zulässig. Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- IV.10.8. Die Umnutzung der Gärrestlager BE 3.5 und 3.6 sowie der Gärrestbehälter 4.3 – 4.12 zu einem Vorlagebehälter und umgekehrt ist nur nach schriftlichem Antrag und Genehmigung durch den FB 39 des Kreises Borken sowie nach erfolgter Reinigung und Desinfektion zulässig. Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind vorab mit dem FB 39 des Kreises Borken abzustimmen und zu dokumentieren.
- IV.10.9. Der Fermentationsrückstand gilt als unverarbeitetes Material. Der Abnehmer ist darauf hinzuweisen, dass es sich um unverarbeitetes Material handelt.
- IV.10.10. Flüssige Fermentationsrückstände werden nach Zufahrt auf das Gelände über das Tor 1 an Abfüllplatz 4 (BE 1.2.4) geladen. Nach Verwiegung auf Waage 3 verlassen die Fahrzeuge das Gelände über Tor 2. Die Entnahmestelle für flüssige Gärreste befindet sich an dem Abfüllplatz 4.
- IV.10.11. Die Abholung von flüssigen Fermentationsrückständen ist in begründeten Ausnahmefällen auch am Abfüllplatz 2 (BE 1.2.2) zulässig. Hierzu kann die Zufahrt über Tor 1 erfolgen.
- IV.10.12. Der Fermentationsrückstand wird über ein Leitungssystem in die geplante Separationsstation 1 der BE 5.1 gepumpt. Anfallende flüssige Rückstände werden von dort in eines der Gärrestlager B4.3 bis BE 4.12, oder BE 3.5, BE 3,6 oder in die Fermenter/Nachgärer 3.1-3.4 zurück gepumpt.



- IV.10.13. Die innerhalb der Lagerhalle 2 eingerichtete Separationsstation 2 (BE 5.2) darf nur für technisch bedingte Notsituationen eingesetzt werden.
- IV.10.14. Die Nutzung der innerhalb der Lagerhalle 1 eingerichteten Separationsanlage 3 (BE5.3) ist unzulässig.
- IV.10.15. Feste Anteile des Fermentationsrückstands werden auf der Lagerfläche BE 5.1.3 oder bei technischen Notfällen in Lagerhalle 2 gelagert und von dort abtransportiert. Die An- bzw. Abfahrt von abholenden Fahrzeugen erfolgt über Tor 2.

V. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.2. Hinweise zum Störfallrecht

Die TRAS 120 stellt den Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG da und den Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 der 12. BImSchV. Anforderungen, die aus technischen Gründen nicht



nachträglich umgesetzt werden können, können durch abweichende Maßnahmen umgesetzt werden, um das entsprechende Schutzziel zu erreichen.

VI.3. Hinweise zum Abfallrecht

Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind an die vom Kreis Steinfurt zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.

VI.4. Hinweise zum Bodenschutzrecht

VI.4.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Velen und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 891 1) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG).

VI.5. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

VI.5.1. Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigefügt):

vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
- Vom Sachverständigen geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis
- Benennung der Sachverständigen (Standsicherheitsnachweis) für die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung
- Benennung des Fachbauleiters Brandschutz
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters

bei abschließender Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung

VI.5.2. Die im Brandschutzkonzept aufgeführten und als „Bestand“ dargestellten baulichen Anlagen, einschließlich der Dieseltankstelle, finden in der Beurteilung des Brandschutzkonzeptes keine Berücksichtigung und wurden somit auch in dieser bauordnungsrechtlichen Stellungnahme nicht beurteilt und geprüft.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese baulichen Anlagen auch in den vorangegangenen Stellungnahmen und Baugenehmigungen aufgrund der fehlenden Beurteilung in den Brandschutzkonzepten keine Berücksichtigung fanden (letzter genehmigter Stand Aktenzeichen 64 002689 2019 – Brandschutzkonzept von ProTectum Version Nr. 8 vom 14.02.2020).

Die im Brandschutzkonzept unter Nr. 7.5 aufgeführte brandschutztechnische Abtrennung der BE 6.1 (Pumpenhaus) zu den Behältern ist somit ebenfalls nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.



-
- VI.5.3. Sofern aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen gegen die verringerten Abstände zwischen den Behältern (TRAS 120) keine Bedenken bestehen, stelle ich meine bauordnungsrechtlichen Belange ebenfalls zurück.
- VI.5.4. Die Gasspeiseanlage (BGEA) ist nicht Bestandteil dieses Antragsverfahrens.
- VI.5.5. Auf die Verpflichtungserklärung (Baulast) vom 05.05.2023 wird hingewiesen.
- VI.5.6. Ein äußerer Blitzschutz ist für die Biogasanlage erforderlich, soweit Blitze als Zündquelle vermieden werden müssen und ist in diesen Fällen in Schutzklasse II auszuführen (vgl. DIN EN 62305). Erfolgt keine Einteilung der explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen, so ist ein äußerer Blitzschutz für die Bereiche erforderlich
- VI.5.7. Leitungsanlagen für Wasser, Abwasser, Heizung, Elektro, Lüftung usw., die Wände und Decken mit brandschutztechnischen Anforderungen überbrücken, sind so herzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist. Hierzu werden auf die Grundsatzanforderungen aus dem §§ 40 und 41 BauO NRW 2018 sowie auf die MLAR und die MLÜAR hingewiesen.
- VI.5.8. Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigten Schonsteinfeger/innen die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt. Dies gilt nicht für Abgasanlagen, die gemeinsam mit dem Blockheizkraftwerk in Verkehr gebracht werden und ein gemeinsames CE-Zeichen tragen dürfen.
- VI.5.9. Die Feuerwehrpläne und die Brandschutzordnung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Borken zu erstellen.
- VI.5.10. Bei der Bauausführung sind in bauordnungsrechtlicher Hinsicht neben den genannten Vorschriften folgende weitere Vorschriften zu beachten:
- a) Die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Feuerungs- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung - FeuVO) vom 10.12.2018 in der z. Z. geltenden Fassung.
 - b) Technische Regel des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. „Planung, Bau und Betrieb von Biogasleitungen bis 5 bar Betriebsdruck“, (DVGW G 415) Ausgabe 2015-09
 - c) Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020.
 - d) Die sicherheitstechnische Regel der Kommission für Anlagensicherheit (TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“) vom 20. Dezember 2018



-
- VI.5.11. Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- VI.5.12. Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- VI.5.13. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.
- VI.5.14. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Es ist verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
- a) Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens geschützte Arten festgestellt werden, bitte ich Sie, die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken zu benachrichtigen.
- b) Unter Umständen kann eine Befreiung gewährt werden, sofern eine unzumutbare Belastung für Sie vorliegt.
- c) Weitere Informationen erhalten Sie:
- im Internet unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de unter geschützte Arten in NRW, Liste der geschützten Arten, Artengruppen und
 - bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken.
- VI.5.15. Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.
- VI.6. Hinweise zum Veterinär- Düngemittel- und Hygienerecht**
- VI.6.1. Der Lageplan (Lageplan 2.4 aus den Antragsunterlagen) und die Verfahrensbeschreibung Input- und Outputprozesse der Antragsunterlagen ist Bestandteil der Genehmigung und Zulassung. Ein Abweichen vom Lageplan sowie von den im Lageplan aufgeführten Fahrwegen ohne vorherige Genehmigung durch den FB 39 des Kreises Borken führt zum Erlöschen der Zulassung.



VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Anlage zur Entwicklung naturbasierter Wertstoffe und zur Erzeugung von Biogas zwecks Verstromung in BHKWs wurde am 27.07.2016 von der Bezirksregierung Münster erstmals genehmigt (Az.: 52-500-0007673/0001.U).

Mit der Mitteilung gemäß § 52b BImSchG vom 13.12.2022 zur Betriebsorganisation wird die Anlage unbenannt zur Bioenergie Velen GmbH.

Sie haben mit Schreiben vom 03.08.2022 die Genehmigung zur Errichtung einer Biogasanlage (BGA) i.V.m. einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zur Einspeisung von aufbereitetem Biogas (Biogaseinspeiseanlage (BGEA)) in das Gasnetz der Thyssen Gas beantragt. Die Ziffern 8.10.2.1, 1.2.2.2 und 1.2.4 der 4. BImSchV sind nicht mehr Bestandteil der Genehmigung und sind mit dem genannten Antrag aufgegeben worden.

Mit gleichem Datum haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung der im Tenor und Umfang der Zulassung genannten Errichtungsmaßnahmen beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde mit Bescheid vom 20.12.2022 genehmigt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 23.04.2023 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1, 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gemäß des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.3.1, 1.16, 9.1.1.2, 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.2.1. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:



Baugenehmigung der des Kreises Borken

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 37 „Hülsenbrook/Neuer Kamp“ der Gemeinde Velen.

Im Bereich des Baugrundstücks gilt die Festsetzung SO 2 (Sonstiges Sondergebiet) und sieht als Nutzungsart eine Anlage zur Abfallentsorgung vor.

Zulässig sind: Betriebe und Anlagen zur Verwertung und Vorbereitung der Beseitigung von Abfällen und darüber hinaus Betriebe und Anlagen für private, kommunale und interkommunale technische Dienste.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8, sowie die max. zul. Baumassenzahl von 10,0 werden eingehalten.

VII.2.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffern 8.4.2.1, 1.11.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster und dem UVP-Portal vom 24.03.2023.-24.04.2023.

VII.2.3. Verfahrensgang

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken	Bauamt/Brandschutz Gesundheitsamt Veterinäramt Natur und Umwelt
Stadt Velen	Planungsamt
LANUV	FB 88 Futtermittel, Düngemittel- (Verkehrs-kontrolle), Saatgut
Landesbetrieb Wald und Holz Münster	
Landesbetrieb Straßen NRW	
LWL-Archäologie für Westfalen	

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten



Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

Die Biogasanlage, als Hauptanlage, ist aufgrund der Durchsatzkapazitäten eine IE-Anlage und gemäß der 4. BImSchV ist ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Der Antragsteller hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von einer Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorhabens abzusehen. Dem Antrag wurde stattgegeben, da für die ursprüngliche Anlage bereits eine Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erörterungstermin am 24.11.2015 durchgeführt wurde. Maßgebliche emissionsrelevante Bauteile der Anlage sind mit dieser Änderungsgenehmigung aufgegeben worden. Die Ziffern 8.10.2.1, 1.2.2.2 und 1.2.4 der 4. BImSchV sind nicht mehr Bestandteil der Genehmigung.

VII.3. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.3.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Im Bebauungsplan "Hülsebrock/Neuer Kamp" sind Grenzwerte für die Emissionen festgesetzt, deren Einhaltung ebenfalls mit Hilfe eines Emissionsschutzgutachters im Genehmigungsverfahren nachgewiesen worden ist. Da lärmintensive Aggregate (u.a. Drehrohrkessel, Dampfkessel, Strippinganlage, Trocknungsanlage, BHKW) bei der Erweiterung der Anlage abgebaut und nicht weiterhin im Betrieb sein werden, ist von einer Reduzierung der Lärmemissionen in Bezug auf den ursprünglichen Betrieb und die damalige Begutachtung der Anlage auszugehen.



VII.3.2. Störfallrecht

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Gefahrenpotentials der Anlage von Bedeutung. Das Gefahrenpotential der Biogasanlage liegt in der Handhabung von hochentzündlichen und giftigen Biogas (Methan, Schwefelwasserstoff).

Die Nebenbestimmungen setzen den Stand der Technik beziehungsweise Stand der Sicherheitstechnik aus der TA Luft und TRAS 120 für diese Anlage fest. Der Stand der Technik ist von genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG einzuhalten. Der Stand der Technik wird in der TA Luft definiert. Da es sich hierbei jedoch um eine Verwaltungsvorschrift handelt müssen die Anforderungen daraus durch Auflagen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden.

Da in der Biogasanlage mehr als 50.000 kg des entzündbaren Gases Biogas vorhanden sein können handelt es sich hier um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV. Gemäß § 3 Absatz 4 der 12. BImSchV zählt es zu den Betreiberpflichten, dass die Anlagen eines Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Der Stand der Sicherheitstechnik wird für Biogasanlagen unter anderem in der TRAS 120 definiert. Da diese technische Regel keine unmittelbare rechtliche Bindung entfaltet wurden die Anforderungen daraus in dieser Genehmigung mit aufgenommen. Anforderungen aus der TRAS 120, die aus technischen Gründen nicht nachträglich umgesetzt werden können, sind durch abweichende Maßnahmen umzusetzen, um das entsprechende Schutzziel zu erreichen. Im vorliegenden Bescheid wird der Stand der Sicherheitstechnik durch die Entsprechende Gutachten gemäß § 29 BImSchG durch den TÜV Nord, Gutachten Sicherheitstechnische Vorprüfung zur Erweiterung der BGA Velen, Anhang A, Abgleich der Antragsunterlagen mit der TRAS 120 sowie dem Gutachten zur Prüfung des Sicherheitsberichtes gewährleistet bzw. geprüft und durch die aus dem Gutachten sich ergebenden Anforderungen und Nebenbestimmung sichergestellt.

VII.3.3. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

VII.3.4. Wasserrecht

Die Nebenbestimmung zum Wasserrecht ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Gemäß § 37 Absatz 2 AwSV sind einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet werden. Dies dient der frühzeitigen Erkennung eventueller Undichtigkeiten. Ein milderer geeignetes Mittel ist nicht gegeben.

VII.3.5. Bodenschutzrecht

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der



Artikel 14 und 16 der Industrieemissions-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr an, die von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeht. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Hilfsweise wird das ggf. bestehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die oben genannten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Grundwasser und Boden angeordnet werden. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und im laufenden Betrieb möglicherweise unerkannt gebliebene Stoffeinträge in Grundwasser und Boden zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Derartige Stoffeinträge in Grundwasser und Boden können bspw. durch das Fehlen von Schutzvorrichtungen und Bodenversiegelungen, aber auch durch Schadhafte von Bodenversiegelungen und/oder Anlagenteilen sowie menschliches Fehlverhalten verursacht werden. Durch die angeordneten, regelmäßig durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen können die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schadensfälle frühzeitig festgestellt, Abhilfemaßnahmen ergriffen und eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht dabei unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Der Ausschluss des Verschmutzungsrisikos i.S.d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG durch Einhaltung der Vorgaben der AwSV und die damit einhergehende Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB lässt die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung daher nicht entfallen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB knüpft an das konkrete Verschmutzungsrisiko an und dient der Dokumentation des „Ist“-Zustandes, welche nach Stilllegung der Anlage für die Rückführung des Anlagengrundstücks in den ursprünglichen Zustand relevant wird. Die wiederkehrende Überwachung von Grundwasser und Boden trägt hingegen der abstrakten Gefahr Rechnung, dass auch bei ausschließlicher Handhabung der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe auf AwSV-konformen Flächen entsprechende Einträge in Grundwasser und Boden – bspw. verursacht durch Materialermüdung, Rissbildung, Korrosionen oder auch menschliches Fehlverhalten – nicht auszuschließen sind. So bestätigt die Praxis der letzten Jahre, dass es regelmäßig auch bei Anlagen, die entsprechend der AwSV errichtet und betrieben werden, zu Schadensfällen mit Stoffaustritten bis in das Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.



VII.3.6. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde deutlich, dass die Vereinbarkeit der beantragten Errichtung der Anlage mit den Anforderungen (Standicherheit, Brandschutz, Abstandsfläche usw.) der BauO NRW 2018 vereinbar ist, wenn die Nebenbestimmungen zum Baurecht umgesetzt werden

VIII.

Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

IX.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte



Anhang 1.

Betriebseinheit Nr.:	BE 1
Bezeichnung:	Annahme
bestehend aus:	Fahrzeugwaage, Annahmeplatz für LKW, Güllegrube, 2 Stück Lagerbehälter a 2.733 m ³ , Pumpenhaus → Bestand Logistikbereich, Feststoffeintragssystem, Lagerhalle 3, Technikgebäude → neu
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird durch neue Anlagenkomponenten erweitert
Betriebseinheit Nr.:	BE 1.1
Bezeichnung:	Fahrzeugwaage
bestehend aus:	Einrichtung zum Verwiegen von ein- und ausfahrenden LKW
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 1.2
Bezeichnung:	Gülleanlieferung
bestehend aus:	Abladeplatz für LKW und schlüsselgesteuertem Bodenablauf. Während des Abladevorgangs wird der Bodenablauf für die Straßenentwässerung mittels Schlüsselschalter verschlossen und evtl. auftretende Leckageflüssigkeit über automatisch gesteuertes Drei-Wege-Ventil in die Güllegrube abgeleitet.
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 1.3
Bezeichnung:	Güllegrube
bestehend aus:	Güllegrube unterhalb der Halle 1 mit einer Kapazität von 58 m ³ , Wände ausgekleidet mit PP, inkl. Tauchpumpe
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 1.4
Bezeichnung:	Gülevorlagebehälter 1
bestehend aus:	Behälter aus Edelstahl mit einer Kapazität von 2.733 m ³ , konischem Fundament, geruchsdicht abgedeckt
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, erhält neue Bezeichnung Vorlagebehälter/Gärrestlager 1



Betriebseinheit Nr.:	BE 1.5
Bezeichnung:	Güllevorlagebehälter 2
bestehend aus:	Behälter aus Edelstahl mit einer Kapazität von 2.733 m ³ , konischem Fundament, geruchsdicht abgedeckt
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, erhält neue Bezeichnung Vorlagebehälter/Gärrestlager 2
Betriebseinheit Nr.:	BE 1.6
Bezeichnung:	Pumpenhaus
bestehend aus:	Flüssigkeitspumpen, Verrohrung und Instrumentierung
Änderungsstatus:	→ Nie errichtet worden, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 1.7
Bezeichnung:	Logistikbereich
bestehend aus:	Zwischenlagerfläche für festen Wirtschaftsdünger
Änderungsstatus:	→ Neu
Betriebseinheit Nr.:	BE 1.8
Bezeichnung:	Feststoffeintragssystem
bestehend aus:	Feststoffdosierer (gedeckt), Aufbereitung und Anmischsystem
Änderungsstatus:	→ Neu
Betriebseinheit Nr.:	BE 1.9
Bezeichnung:	Lagerhalle 3
bestehend aus:	Lagerfläche für festen Wirtschaftsdünger
Änderungsstatus:	→ Bestand, Halle wird einseitig geöffnet und bestehende Anlagenkomponenten in der Halle (BE9.1, 9.2, 9.3, BE8.1, 8.2, 8.4, 8.5, 8.6, 8.8, 8.9, 8.10, BE11.3, BE14.7) entfernt
Betriebseinheit Nr.:	BE 1.10
Bezeichnung:	Technikgebäude
bestehend aus:	Aufstellort für Zentralverteiler, Zentralpumpe, Substratpumpe, Sauerstoffgenerator, Entnahmepumpe, NS-Schaltanlage, Steuerung
Änderungsstatus:	→ Neu



Betriebseinheit Nr.:	BE 2
Bezeichnung:	1. Separationsstufe
bestehend aus:	2 Stück jeweils redundant ausgelegte Schneckenseparatoren, 2 Stück Zwischenbehälter für Dünnpfase a 10 m ³ , Feststofflagerplatz, Feststoffverladeplatz
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird durch neue Anlagenkomponenten erweitert
Betriebseinheit Nr.:	BE 2.1
Bezeichnung:	Separator 1 und 2
bestehend aus:	redundant ausgelegter Schneckenseparator zur Feststoffabscheidung der Gülle aus BE 1.3, aufgestellt in Halle 1
Änderungsstatus:	→ Bestand, ist nur ein Separator (neue Bezeichnung Separator 1), der zukünftig im Notfall (bei Ausfall von Separator 3) keine Gülle mehr sondern Gärrest separieren soll
Betriebseinheit Nr.:	BE 2.2
Bezeichnung:	Separator 3 und 4
bestehend aus:	redundant ausgelegter Schneckenseparator zur Feststoffabscheidung der Gülle aus BE 1.4, aufgestellt in Halle 1
Änderungsstatus:	→ Bestand, ist nur ein Separator (neue Bezeichnung Separator 2), der zukünftig im Notfall (bei Ausfall von Separator 3) keine Gülle mehr sondern Gärrest separieren soll
Betriebseinheit Nr.:	BE 2.3
Bezeichnung:	Auffangbehälter Dünnpfase BE 2.1
bestehend aus:	Behälter aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung der Dünnpfase aus dem Separator BE 2.1 mit einer Kapazität von 10 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 2.4
Bezeichnung:	Auffangbehälter Dünnpfase BE 2.2
bestehend aus:	Behälter aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung der Dünnpfase aus dem Separator BE 2.2 mit einer Kapazität von 10 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 2.5
Bezeichnung:	Lagerung Feststoffe
bestehend aus:	Feststofflagerplatz innerhalb der Halle 1
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, soll aber nur im Notfall (bei Ausfall von Separator 3) genutzt werden
Betriebseinheit Nr.:	BE 2.6
Bezeichnung:	Verladung Feststoffe



bestehend aus:	Geruchsdichte Schleuse für LKW, zur Beladung mit separiertem Feststoff innerhalb der Halle 1
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, soll aber nur im Notfall (bei Ausfall von Separator 3) genutzt werden

Betriebseinheit Nr.:	BE 3
Bezeichnung:	Fermentation
bestehend aus:	2 Stück Zwischenbehälter a 404 m ³ , 2 Stück Fermenter a 2.733 m ³ mit Gashaube, 1 Stück Vorlagebehälter Dekanter mit Gashaube und einer Flüssigkeitskapazität von 2.138 m ³ , 1 Stück Notfackel für Biogas, Pumpenhaus
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird durch neue Anlagenkomponenten erweitert

Betriebseinheit Nr.:	BE 3.1
Bezeichnung:	Zwischenbehälter Dünnphase 03B01
bestehend aus:	Behälter 03B01 aus Edelstahl als Vorlagebehälter für die Fermenter mit einer Kapazität von 404 m ³ , konischem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 1 angeschlossen.
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, erhält neue Bezeichnung Vorlagebehälter/Gärrestlager 3 und neue Zuordnung zur Betriebseinheit 14 Produktlagerung → BE14.18, diese Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 3.2
Bezeichnung:	Zwischenbehälter Dünnphase 03B02
bestehend aus:	Behälter 03B02 aus Edelstahl als Vorlagebehälter für die Fermenter mit einer Kapazität von 404 m ³ , konischem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 1 angeschlossen.
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, erhält neue Bezeichnung Vorlagebehälter/Gärrestlager 4 und neue Zuordnung zur Betriebseinheit 14 Produktlagerung → BE14.19, diese Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 3.3
Bezeichnung:	Pumpenhaus 2
bestehend aus:	Flüssigkeitspumpen, Verrohrung und Instrumentierung
Änderungsstatus:	→ Bestand, Rückbau, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 3.4
Bezeichnung:	Fermenter 1
bestehend aus:	Behälter 03B03 aus Edelstahl als Fermenter mit einer Kapazität von 2.733 m ³ , mit konischem Fundament, isoliert und beheizt, mit Doppelmembrandach als Gasspeicher.
Änderungsstatus:	→ Bestand, Behälter bleibt bestehen, erhält neue Bezeichnung Vorlagebehälter/Gärrestlager 6 und neue Zuordnung zur Betriebseinheit 14 Produktlagerung → BE14.21, diese Betriebseinheit fällt weg



Betriebseinheit Nr.:	BE 3.5
Bezeichnung:	Fermenter 2
bestehend aus:	Behälter 03B04 aus Edelstahl als Fermenter mit einer Kapazität von 2.733 m ³ , mit konischem Fundament, isoliert und beheizt, mit Doppelmembrandach als Gasspeicher.
Änderungsstatus:	→ Bestand, Behälter bleibt bestehen, erhält neue Bezeichnung Vorlagebehälter/Gärrestlager 5 und neue Zuordnung zur Betriebseinheit 14 Produktlagerung → BE14.20, diese Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 3.6
Bezeichnung:	Vorlagebehälter Dekanter 03B05
bestehend aus:	Behälter 03B05 aus Edelstahl als Fermenter mit einer Kapazität von 2.138 m ³ , mit konischem Fundament, isoliert und beheizt, mit Doppelmembrandach als Gasspeicher und Biogasabzug
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, erhält neue Bezeichnung Vorlagebehälter/Gärrestlager 8 und neue Zuordnung zur Betriebseinheit 14 Produktlagerung → BE14.23, diese Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 3.7
Bezeichnung:	Pumpenhaus 3
bestehend aus:	Flüssigkeitspumpen, Verrohrung und Instrumentierung
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen

Betriebseinheit Nr.:	BE 3.8
Bezeichnung:	Notgasfackel
bestehend aus:	Biogasfackel zum Verbrennen von Biogas, nur für Notbetrieb
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird erneuert und neu positioniert

Betriebseinheit Nr.:	BE 3.9
Bezeichnung:	Fermenter 3
bestehend aus:	Behälter aus Edelstahl als Fermenter mit einer Kapazität von 2.734 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, erhält neue Bezeichnung Vorlagebehälter/Gärrestlager 7 und neue Zuordnung zur Betriebseinheit 14 Produktlagerung → BE14.22, diese Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 3.10
Bezeichnung:	Fermenter 1
bestehend aus:	Behälter aus emaillierten bzw. beschichteten Stahl als Fermenter mit einer Kapazität von 9.529 m ³ mit harter Bedachung
Änderungsstatus:	→ Neu



Betriebseinheit Nr.:	BE 3.11
Bezeichnung:	Fermenter 2
bestehend aus:	Behälter aus emaillierten bzw. beschichteten Stahl als Fermenter mit einer Kapazität von 9.529 m ³ mit harter Bedachung
Änderungsstatus:	→ Neu

Betriebseinheit Nr.:	BE 4
Bezeichnung:	Gasaufbereitung
bestehend aus:	Füllkörperwäscher zur H ₂ S-Entfernung und Gastrocknung (Kühlung), Druckkolonne zur CO ₂ -Wäsche mit Wasser, Strippkolonne zur Entfernung von CO ₂ aus der Waschflüssigkeit, Kühlaggregat zur Kühlung der Waschflüssigkeit
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut und um neue Gasaufbereitung erweitert

Betriebseinheit Nr.:	BE 4.1
Bezeichnung:	Gasaufbereitung mit Entschwefelung
bestehend aus:	1 Stück Füllkörperwäscher 04K01 zur Entschwefelung durch H ₂ S-Absorption mit verdünnter Natronlauge und Gaskühlung zur Trocknung, anschließend Anlage zur Druckwasserwäsche bestehend aus 1 Stück Füllkörperwäscher 04K02 zur CO ₂ -Absorption aus dem Biogas mittels Wasser unter erhöhtem Druck bis 10 bar und 1 Stück Regenerationskolonne 04K03 zur Regeneration des Wassers und Austreiben des CO ₂ mittels Luft. Die Kolonnen mit Höhen bis zu 10 m werden außerhalb der Halle 2 im Gerüst aufgestellt.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 4.2
Bezeichnung:	Kühlaggregat
bestehend aus:	1 Stück Kühlaggregat zur Kühlung der Umlauf-Waschflüssigkeit auf Temperaturen von ca. 4-9°C. Aufstellung auf dem Dach der Halle 2.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 4.3
Bezeichnung:	Anlagentechnik Gasreinigung
bestehend aus:	Kompressor, Pumpen, Wärmeaustauscher, Anlagen- und Steuerungstechnik für BE04.1, Aufstellung innerhalb der Halle 2.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 4.4
Bezeichnung:	Gasaufbereitungsanlage inkl. Gasreinigung
bestehend aus:	Biogasaufbereitungsanlage (Druckwechseladsorptionsanlage mit Gaskühlung, Rohbiogasspeicher, Verdichter, Kühlsystem, Gasaufbereitungsmodul, Produktgasspeicher, Gasanalyse)



Änderungsstatus:	➔ neu
Betriebseinheit Nr.:	BE 4.4
Bezeichnung:	RTO Schwachgas Nachbehandlungsanlage
bestehend aus:	Regenerative Verbrennungsanlage (Brennkammer)
Änderungsstatus:	➔ neu
Betriebseinheit Nr.:	BE 4.5
Bezeichnung:	Externe Entschwefelung
bestehend aus:	2 Reaktoren, Heizwäscher und Technikzentrale
Änderungsstatus:	➔ neu
Betriebseinheit Nr.:	BE 5
Bezeichnung:	Energieerzeugung
bestehend aus:	BHKW zur Verstromung von Biogas und wahlweise Erdgas, Abgaskamin, Dampfkessel zur Erzeugung von Warmwasser im Anfahrbetrieb, Abgaskamin
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut und um Holzhackschnitzelheizung erweitert
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.1
Bezeichnung:	BHKW
bestehend aus:	BHKW zur Verstromung von Biogas sowie Erdgas, inkl. Motorkühlung zur Warmwassergewinnung, Abgaswärmetauscher, Motorölkreislauf und Motoröllager
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.2
Bezeichnung:	Abgaskamin BHKW
bestehend aus:	Kamin aus Edelstahl zur Abführung der Verbrennungsabgase nach Durchlaufen des Abgaswärmetauschers, inkl. Schalldämpfer. Höhe des Kamins: 22 m, Durchmesser 300 mm.
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.3
Bezeichnung:	Notkühler BHKW
bestehend aus:	Luftkühler in Außenaufstellung auf dem Dach der Halle 2 zur Abnahme der Motorwärme des BHKWs im Notfall, wenn die Wärme prozessseitig nicht abgenommen werden kann.
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.4
Bezeichnung:	Wärmeverteilung
bestehend aus:	Plattenwärmetauscher zur Verteilung der vom BHKW und Dampfkessel bereitgestellten Wärme zu den Verbrauchern im weiteren Prozess, wie Fermenter, Hygienisierung, Trocknung,



	Stickstoffentfernung, Beheizung der Sozialräume, Beheizung ausgewählter Bereiche der Halle 2
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.5
Bezeichnung:	Dampfkessel, Betrieb mit Erdgas
bestehend aus:	Dampfkessel zur Erzeugung von 1500 kW Dampf als Notaggregat im Falle eines Stillstandes des BHKWs oder zur zusätzlichen Energiebereitstellung für den Prozess.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.6
Bezeichnung:	Abgaskamin Dampfkessel
bestehend aus:	Kamin aus Edelstahl zur Abführung der Verbrennungsabgase nach Durchlaufen des Abgaswärmetauschers, inkl. Schalldämpfer. Höhe des Kamins: 22 m, Durchmesser 400 mm.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.7
Bezeichnung:	Flüssiggastank LNG
bestehend aus:	Tankanlage mit einer Kapazität von 60 m ³ verflüssigtem Erdgas, als Energieträger zur Energiegewinnung im BHKW BE 5.1 durch Beimischung zu Biogas oder für den Betrieb des Dampfkessels BE 5.5
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.8.1
Bezeichnung:	Übergabestation Westnetz
bestehend aus:	Strom-Übergabestation zum örtlichen Versorger
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.8.2
Bezeichnung:	Trafo 1
bestehend aus:	Flüssigkeitsgefüllter Trafo, estergefüllt
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, neuer Standort
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.8.3
Bezeichnung:	Trafo 2
bestehend aus:	Flüssigkeitsgefüllter Trafo, estergefüllt
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, neuer Standort
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.9
Bezeichnung:	Elektro



bestehend aus:	Niederspannungshauptverteilung (NSHV), Schaltschränke aufgestellt in separatem Raum innerhalb Halle 2
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.10
Bezeichnung:	Dieseltankstation
bestehend aus:	Tankstation zum betanken der Fahrzeuge auf dem Gelände inkl. Tankanlage sowie Diesellagertank a 10 m ³ .
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 5.11
Bezeichnung:	Holz hackschnitzelheizung
bestehend aus:	Schubboden, Kessel, Abgaskamin
Änderungsstatus:	→ neu
Betriebseinheit Nr.:	BE 6
Bezeichnung:	Wassermanagement
bestehend aus:	Brunnenwasserförderung, Grobfilter, Trinkwasseraufbereitungsanlage, Speicherbehälter
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 6.1
Bezeichnung:	Brunnen 1
bestehend aus:	Brunnenschacht, Pumpwerk inkl. Tauchpumpe, Brunnenkopf
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 6.2
Bezeichnung:	Brunnen 2
bestehend aus:	Brunnenschacht, Pumpwerk inkl. Tauchpumpe, Brunnenkopf
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 6.3
Bezeichnung:	Vorfilter
bestehend aus:	Kiesbettfilteranlage zur Enteisung des Brunnenwassers, Enthärtungsanlage nach Bedarf
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 6.4
Bezeichnung:	RO-Anlage
bestehend aus:	Revers-Osmose-Anlage zur Reinigung des Brunnenwassers auf Trinkwasserqualität.
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen



Betriebseinheit Nr.:	BE 6.5
Bezeichnung:	Vorlage Trinkwasser
bestehend aus:	Behälter 06B02 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung des gewonnenen Trinkwassers mit einer Kapazität von 10 m ³ .
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen

Betriebseinheit Nr.:	BE 6.6
Bezeichnung:	Vorlage Brauchwasser
bestehend aus:	Behälter 06801 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung des gewonnenen Brauchwassers mit einer Kapazität von 10 m ³ .
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen

Betriebseinheit Nr.:	BE 6.7
Bezeichnung:	Sammelschacht für belastetes Niederschlagswasser
bestehend aus:	Unterirdischer Stahlbetonbehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 260 m ³
Änderungsstatus:	→ Neu

Betriebseinheit Nr.:	BE 7
Bezeichnung:	2. Separationsstufe
bestehend aus:	Lagerstation für Flockungsmittel Polymer, Koagulant und Entschäumer (07B09 mit einer Kapazität von 4 m ³), Ansatz- und Dosierstation für Polymer und Koagulant, Zeta Optimizer, 2 Stück Dekanterzentrifugen zur Feststoffseparation, Feststoffvorlage und Zwischenbehälter für Dünnphe.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut

Betriebseinheit Nr.:	BE 7.1
Bezeichnung:	Reifetank 1
bestehend aus:	Behälter 07B01 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 30 m ³ zur Gewährleistung der notwendigen Verweilzeit für den zugegebenen Koagulanten
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 7.2
Bezeichnung:	Reifetank 2
bestehend aus:	Behälter 07B02 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 30 m ³ zur Gewährleistung der notwendigen Verweilzeit für den zugegebenen Koagulanten
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 7.3
Bezeichnung:	Dekanter 1



bestehend aus:	Dekanterzentrifuge zur Abscheidung von Feststoffen
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 7.4
Bezeichnung:	Dekanter 2
bestehend aus:	Dekanterzentrifuge zur Abscheidung von Feststoffen
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 7.5
Bezeichnung:	Schubbodencontainer Feststoffe
bestehend aus:	Schubbodencontainer zum Auffangen der Feststoffe aus dem Dekanter und Weitertransport zum Trockner
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 7.6
Bezeichnung:	Auffangbehälter Dekanter
bestehend aus:	Behälter 07B03 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 20 m ³ zur Zwischenspeicherung der Dünnpfase aus dem Dekanter
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 7.7
Bezeichnung:	Auffangbehälter Dekanter Anfahrbetrieb
bestehend aus:	Behälter 07B04 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung der Dünnpfase aus dem Dekanter BE02.1 mit einer Kapazität von 6 m ³ und Rückführung während des Anfahrvorganges.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 7.8
Bezeichnung:	Polymeransetzstation 1
bestehend aus:	Mehrstufiger Ansetzbehälter 07B07 zur Herstellung der Polymerlösung mit vorgegebenen Konzentration aus Polymerkonzentrat oder Feststoff sowie Wasser mit einer Kapazität von 6,3 m ³ .
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 7.9
Bezeichnung:	Polymeransetzstation 2
bestehend aus:	Mehrstufiger Ansetzbehälter 07B08 zur Herstellung der Polymerlösung mit vorgegebenen Konzentration aus Polymerkonzentrat oder Feststoff sowie Wasser mit einer Kapazität von 6,3 m ³ .
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg



Betriebseinheit Nr.:	BE 7.10
Bezeichnung:	Lagerbehälter Flockungsmittel/Koagulant
bestehend aus:	Behälter 07B06 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 30 m ³ zur Lagerung von Koagulant.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 7.11
Bezeichnung:	Zeta Optimizer 1
bestehend aus:	1 Stück ZetaOptimizer zur Unterstützung der Flockungsbildung mithilfe elektrischer Ladung.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 7.12
Bezeichnung:	Zeta Optimizer 2
bestehend aus:	1 Stück ZetaOptimizer zur Unterstützung der Flockungsbildung mithilfe elektrischer Ladung.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 7.13
Bezeichnung:	Separator 3
bestehend aus:	Pressschneckenseparator
Änderungsstatus:	→ Neu
Betriebseinheit Nr.:	BE 7.14
Bezeichnung:	Lagerfläche für separierten Feststoff
bestehend aus:	Lagerfläche
Änderungsstatus:	→ Neu
Betriebseinheit Nr.:	BE 8
Bezeichnung:	Stickstoffrückgewinnung
bestehend aus:	Vorlagebehälter für Dünnphase, Dekarbonisierung- und Hygienisierungskolonnen, Dampfstrippanlage zur Rückgewinnung von Ammoniak und Herstellung von Ammoniakwasser, Luftstrippanlage zur Rückgewinnung von Ammoniak und Herstellung von Ammoniumsulfatlösung (ASL), Zwischen- und Produktlagerbehälter
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut
Betriebseinheit Nr.:	BE 8.1
Bezeichnung:	Vorlagebehälter Dekarbonisation
bestehend aus:	Behälter 08B01 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung der Dünnphase aus dem Dekanter BE 7.3 und BE 7.4 mit einer Kapazität von 30 m ³ .
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg



Betriebseinheit Nr.:	BE 8.2
Bezeichnung:	Kolonne Dekarbonisierung und Hygienisierung
bestehend aus:	1 Stück Füllkörperkolonne 08K01 aus Edelstahl/GFK zur Dekarbonisierung (CO ₂ -Entfernung) und Hygienisierung der Dünnpfase in Außenaufstellung, inkl. Pumpen, Wärmetauscher und Maschinentechnik (Rohrleitungen, Mess- und Regeltechnik) in Innenaufstellung.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 8.3
Bezeichnung:	Dampfstrippanlage
bestehend aus:	2 Stück Füllkörperkolonnen aus Edelstahl/GFK/PE zur Entfernung von Ammoniak aus der Dünnpfase 08K02 und Konzentrierung der wässrigen Ammoniaklösung auf die gewünschte Konzentration 08K03 in Außenaufstellung, inkl. Pumpen, Wärmetauscher und Maschinentechnik (Rohrleitungen, Mess- und Regeltechnik) in Innenaufstellung.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 8.4
Bezeichnung:	Luftstrippanlage
bestehend aus:	2 Stück Füllkörperkolonnen aus GFK/PE zur Entfernung von Ammoniak aus der Dünnpfase mittels Luft 08K04 und saurer Wäsche mit Schwefelsäure zur Herstellung von Ammoniumsulfat (ASL) auf die gewünschte Konzentration 08K05 in Außenaufstellung, inkl. Pumpen, Wärmetauscher und Maschinentechnik (Rohrleitungen, Mess- und Regeltechnik) in Innenaufstellung.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 8.5
Bezeichnung:	Luftkühler Dampfstrippanlage
bestehend aus:	Tischkühler zur Rückkühlung des Kopfkondensators an Füllkörperkolonne 08K02.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 8.6
Bezeichnung:	Zwischenbehälter NH ₃ -Lösung
bestehend aus:	Behälter 08B02 aus Kunststoff, Kapazität 1,5 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 8.7
Bezeichnung:	Zwischenbehälter ASL
bestehend aus:	Behälter 08B06 aus Kunststoff, Kapazität 1,5 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg



Betriebseinheit Nr.:	BE 8.8
Bezeichnung:	Vorlagebehälter Luftstrippanlage
bestehend aus:	Behälter 08B03 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung der Dünnpfase als Vorlage für die Luftstrippanlage BE 8.4 mit einer Kapazität von 30 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 8.9
Bezeichnung:	Ausschleusebehälter Luftstrippanlage
bestehend aus:	Behälter 08B04 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung des Kali-Huminwassers zur weiteren Förderung in die Lagerbehälter BE 14 mit einer Kapazität von 30 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 8.10
Bezeichnung:	Ausschleusebehälter Strippanlage
bestehend aus:	Behälter 08B05 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung des Kali-Huminwassers zur weiteren Förderung in die Lagerbehälter BE 14 mit einer Kapazität von 30 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 9
Bezeichnung:	Chemikalienstation
bestehend aus:	Lagertanks für Hilfsstoffe, Natronlauge, Schwefelsäure, Salzsäure
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut

Betriebseinheit Nr.:	BE 9.1
Bezeichnung:	Vorlage Natronlauge
bestehend aus:	Behälter 09B01 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 30 m ³ zur Zwischenspeicherung von Natronlauge, inkl. Befüllschrank und Dosierbehälter 2 m ³ für Pumpstation
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 9.2
Bezeichnung:	Vorlage Schwefelsäure
bestehend aus:	Behälter 09B02 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 30 m ³ zur Zwischenspeicherung von Natronlauge, inkl. Befüllschrank und Dosierbehälter 2 m ³ für Pumpstation
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 9.3
Bezeichnung:	Reinigungsstation Salzsäure



bestehend aus:	2 Stück Behälter 09B03 und 09B04 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von je 5,5 m ³ zur Zwischenspeicherung von Salzsäure sowie zum Ansetzen der mit Wasser verdünnten Reinigungslösung, inkl. Befüllschrank
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 10
Bezeichnung:	Abluftreinigung 1
bestehend aus:	Absaugung der Hallenluft und Lagerbehälter im Bereich der Halle 1, zweistufiger Füllkörperwäscher bestehend aus saurer Stufe mit verdünnter Schwefelsäure und einer alkalischen Stufe mit verdünnter Natronlauge, Biofilter, Maschinentechnik
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut

Betriebseinheit Nr.:	BE 10.1
Bezeichnung:	Abluftwäscher
bestehend aus:	2 Stück Füllkörperwäscher aus Material PE, jeweils eine saure Wäsche und eine alkalische Wäsche zur Entfernung von Ammoniak (NH ₃) und Schwefelwasserstoff (H ₂ S), Aufstellung außerhalb der Halle 1, Höhe ca. 10 m

Betriebseinheit Nr.:	BE 10.2
Bezeichnung:	Biofilter
bestehend aus:	Biofilter in Betonbauweise, abgedeckt zur Entfernung von Geruchsstoffen
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 10.3
Bezeichnung:	Maschinentechnik Abluftwäscher
bestehend aus:	Gebälse zur Absaugung der Halle, Pumpen, Anlagen- und Maschinentechnik zum Betrieb der Abluftwäscher und des Biofilters, Zwischenbehälter 101301 für produziertes ASL, 10B02 für Schwefeldünger, 10B03 für Natronlauge und 10B04 für Schwefelsäure, jeweils mit einer Kapazität von 2,5 m ³ .
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 10.4
Bezeichnung:	Abluftwäscher für GRL11 und 12
bestehend aus:	Ammoniakfilter
Änderungsstatus:	→ Neu

Betriebseinheit Nr.:	BE 11
Bezeichnung:	Abluftreinigung 2
bestehend aus:	Absaugung der Hallenluft und Lagerbehälter im Bereich der Halle 2, zweistufiger Füllkörperwäscher bestehend aus saurer Stufe mit



	verdünnter Schwefelsäure und einer alkalischen Stufe mit verdünnter Natronlauge, Biofilter, Maschinenteknik
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut
Betriebseinheit Nr.:	BE 11.1
Bezeichnung:	Abluftwäscher
bestehend aus:	2 Stück Füllkörperwäscher aus Material PE, jeweils eine saure Wäsche und eine alkalische Wäsche zur Entfernung von Ammoniak (NH ₃) und Schwefelwasserstoff (H ₂ S), Aufstellung außerhalb der Halle 1, Höhe ca. 10 m
Betriebseinheit Nr.:	BE 11.2
Bezeichnung:	Biofilter
bestehend aus:	Biofilter in Betonbauweise, abgedeckt zur Entfernung von Geruchsstoffen
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 11.3
Bezeichnung:	Maschinenteknik Abluftwäscher
bestehend aus:	Gebläse zur Absaugung der Halle, Pumpen, Anlagen- und Maschinenteknik zum Betrieb der Abluftwäscher und des Biofilters, Zwischenbehälter 111301 für produziertes ASL, 11B02 für Schwefeldünger, jeweils mit einer Kapazität von 2,5 m ³ .
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 11.4
Bezeichnung:	Abluftwäscher für GRL9 und 10
bestehend aus:	Ammoniakfilter
Änderungsstatus:	➔ Neu
Betriebseinheit Nr.:	BE 12
Bezeichnung:	Trocknung
bestehend aus:	Trockner, Füllkörperkolonne zur Gaskühlung, Feststoffsilos zur Zwischenlagerung der getrockneten Feststoffe
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut
Betriebseinheit Nr.:	BE 12.1
Bezeichnung:	Trockner
bestehend aus:	2 stufiger Bandtrockner zur Trocknung des in BE07 separierten Gärproduktes.
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 12.2.1



Bezeichnung:	Feststoffsilo 1
bestehend aus:	1 Stück Feststoffsilo inkl. Förderschnecken für Feststofftransport als Feststoffvorlage für Verbrennungs-Kessel 1.
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 12.2.2
Bezeichnung:	Feststoffsilo 2
bestehend aus:	1 Stück Feststoffsilo inkl. Förderschnecken für Feststofftransport als Feststoffvorlage für Verbrennungs-Kessel 2.
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 12.2.3
Bezeichnung:	Feststoffsilo 3
bestehend aus:	1 Stück Feststoffsilo inkl. Förderschnecken für Feststofftransport als Feststoffvorlage für Verbrennungs-Kessel 3.
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 12.2.4
Bezeichnung:	Feststoffsilo 4
bestehend aus:	1 Stück Feststoffsilo inkl. Förderschnecken für Feststofftransport als Feststoffvorlage für Verbrennungs-Kessel 4.
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 12.3
Bezeichnung:	Gaskühlung und Kondensatausschleusung
bestehend aus:	1 Stück Füllkörperkolonne 12K01 zur Kühlung und Wasserausschleusung aus der Trocknerabluft mit Rezirkulation der Luft.
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13
Bezeichnung:	Verbrennung
bestehend aus:	4 Stück Drehrohr-Biomasse-Verbrennungsöfen, 4 Stück Staubfilter, 4 Abgaskamine, Aschesilo
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.1.1
Bezeichnung:	Kessel 1
bestehend aus:	1 Stück Drehrohröfen mit einer maximalen Leistung von 500 kW, Automatischer, seitlicher Aschenauswurf, Wärmetauscher.
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.1.2



Bezeichnung:	Kessel 2
bestehend aus:	1 Stück Drehrohrofen mit einer maximalen Leistung von 500 kW, Automatischer, seitlicher Aschenausstrag, Wärmetauscher.
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.1.3
Bezeichnung:	Kessel 3
bestehend aus:	1 Stück Drehrohrofen mit einer maximalen Leistung von 500 kW, Automatischer, seitlicher Aschenausstrag, Wärmetauscher.
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.1.4
Bezeichnung:	Kessel 4
bestehend aus:	1 Stück Drehrohrofen mit einer maximalen Leistung von 500 kW, Automatischer, seitlicher Aschenausstrag, Wärmetauscher.
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.2.1
Bezeichnung:	Staubfilter für Kessel 1
bestehend aus:	Tuchfilteranlage (ca. 5600 x 1760 x 2260 mm / 65 m ²), Zellradschleuse, Aschenabtragsschnecke, Bypass Kanal, Steuerung, Lagerbehälter
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.2.2
Bezeichnung:	Staubfilter für Kessel 2
bestehend aus:	Tuchfilteranlage (ca. 5600 x 1760 x 2260 mm / 65 m ²), Zellradschleuse, Aschenabtragsschnecke, Bypass Kanal, Steuerung, Lagerbehälter
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.2.3
Bezeichnung:	Staubfilter für Kessel 3
bestehend aus:	Tuchfilteranlage (ca. 5600 x 1760 x 2260 mm / 65 m ²), Zellradschleuse, Aschenabtragsschnecke, Bypass Kanal, Steuerung, Lagerbehälter
Änderungsstatus:	➔ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.2.4
Bezeichnung:	Staubfilter für Kessel 4
bestehend aus:	Tuchfilteranlage (ca. 5600 x 1760 x 2260 mm / 65 m ²), Zellradschleuse, Aschenabtragsschnecke, Bypass Kanal, Steuerung, Lagerbehälter



Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.3
Bezeichnung:	Silo für Düngeasche
bestehend aus:	1 Stück Silo in Außenaufstellung inkl. LKW Befüllung.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.4.1
Bezeichnung:	Abgaskamin für Ofen 1
bestehend aus:	Kamin aus Edelstahl zur Abführung der Verbrennungsabgase. Höhe des Kamins: 13 m, Durchmesser 300 mm.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.4.2
Bezeichnung:	Abgaskamin für Ofen 2
bestehend aus:	Kamin aus Edelstahl zur Abführung der Verbrennungsabgase. Höhe des Kamins: 13 m, Durchmesser 300 mm.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.4.3
Bezeichnung:	Abgaskamin für Ofen 3
bestehend aus:	Kamin aus Edelstahl zur Abführung der Verbrennungsabgase. Höhe des Kamins: 13 m, Durchmesser 300 mm.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 13.4.4
Bezeichnung:	Abgaskamin für Ofen 4
bestehend aus:	Kamin aus Edelstahl zur Abführung der Verbrennungsabgase. Höhe des Kamins: 13 m, Durchmesser 300 mm.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 14
Bezeichnung:	Produktlagerung
bestehend aus:	Rundbehälter für Stickstoffkonzentrate, Behälter für Kali-Humin-Wasser, Mischbehälter für Zumischung von Harnstoff zu ASL
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, umgenutzt und um die Gasspeicherung erweitert
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.1
Bezeichnung:	Lagerbehälter Kaliwasser 1
bestehend aus:	Behälter 14B01 aus Edelstahl als Lagerbehälter für Kali-Huminwasser mit einer Kapazität von 5.175 m ³ , ebenem Fundament,



	geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
Änderungsstatus:	→ Wurde nie errichtet, fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.2
Bezeichnung:	Lagerbehälter Kaliwasser 2
bestehend aus:	Behälter 14B02 aus Edelstahl als Lagerbehälter für Kali-Huminwasser mit einer Kapazität von 5.175 m ³ , ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen. Zusätzlich ausgestattet mit feinblasigen Belüftern zur Begasung mit CO ₂ aus der Druckwasserwäsche des Rohbiogases 8E04.1, 04K03.
Änderungsstatus:	→ Wurde nie errichtet, fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.3
Bezeichnung:	Lagerbehälter Kaliwasser 3
bestehend aus:	Behälter 14B03 aus Edelstahl als Lagerbehälter für Kali-Huminwasser mit einer Kapazität von 5.175 m ³ , ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, neue Bezeichnung als Vorlagebehälter/Gärrestlager 9
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.4
Bezeichnung:	Lagerbehälter Kaliwasser 4
bestehend aus:	Behälter 14B04 aus Edelstahl als Lagerbehälter für Kali-Huminwasser mit einer Kapazität von 5.175 m ³ , ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, neue Bezeichnung als Vorlagebehälter/Gärrestlager 10
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.5
Bezeichnung:	Lagerbehälter ASL
bestehend aus:	Behälter 14B05 aus Edelstahl als Lagerbehälter für ASL (40%ige Ammoniumsulfatlösung) mit einer Kapazität von 1.957 m ³ ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, neuer Standort, neue Bezeichnung als Vorlagebehälter/Gärrestlager 12
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.6
Bezeichnung:	Lagerbehälter ASL-Reserve
bestehend aus:	Behälter 14B06 aus Edelstahl als Lagerbehälter für ASL (40%ige Ammoniumsulfatlösung) mit einer Kapazität von 1.957 m ³ ebenem



	Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, neuer Standort, neue Bezeichnung als Vorlagebehälter/Gärrestlager 11

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.7
Bezeichnung:	Lagerbehälter NH ₃ -Lösung
bestehend aus:	Behälter 14B07 aus Edelstahl als Lagerbehälter für 25%ige NH ₃ -Lösung mit einer Kapazität von 404 m ³ , ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.8
Bezeichnung:	Reserve Tank/ Herstellung von Düngeprodukten
bestehend aus:	Behälter 14B08 aus Kunststoff als Mischbehälter zur Erzeugung von hochwertigen Düngeprodukten aus z.B. ASL und Harnstoff mit einer Kapazität von 30 m ³ , ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.9
Bezeichnung:	Lagerbehälter Düngeprodukte
bestehend aus:	Behälter 14B09 aus Edelstahl als Lagerbehälter für 25%ige NH ₃ -Lösung mit einer Kapazität von 404 m ³ , ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.10
Bezeichnung:	Lagerbehälter Schwefeldünger
bestehend aus:	Behälter 14B10 aus Kunststoff als Lagerbehälter für Schwefeldünger aus Abluftreinigungsstationen 1 und 2 mit einer Kapazität von 30 m ³ , ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.11
Bezeichnung:	Pumpenhaus 4
bestehend aus:	Flüssigkeitspumpen, Verrohrung und Instrumentierung
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.12
Bezeichnung:	Pumpenhaus 5



bestehend aus:	Flüssigkeitspumpen, Verrohrung und Instrumentierung
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.13
Bezeichnung:	Entnahmestelle/Chemikalienanlieferung
bestehend aus:	Entnahmeplatz für LKW und schlüsselgesteuertem Bodenablauf
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.14
Bezeichnung:	Auffangbehälter Entnahmestelle (erdverlegt)
bestehend aus:	Zwischenbehälter 14B11 aus Kunststoff zur Aufnahme von evtl. während der Chemikalienanlieferung oder Produktabholung in BE14.13 anfallenden Leckageflüssigkeit mit einer Kapazität von 5 m ³ , inkl. Pumpe zur Rückführung in BE.03.6.
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.15
Bezeichnung:	Fahrzeugwaage 2
bestehend aus:	Einrichtung zum Verwiegen von ein- und ausfahrenden LKW.
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen, neuer Standort
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.16
Bezeichnung:	Waschplatz
bestehend aus:	Waschplatz zur temporären Fahrzeugreinigung (Reifen) im Seuchenfall
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.17
Bezeichnung:	Feststofflager Düngeveredelung
bestehend aus:	Lagerplatz für Sackware/Bigbags für z.B. Harnstoff innerhalb Halle 2
Änderungsstatus:	→ Bestand, wird zurückgebaut, Betriebseinheit fällt weg
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.18
Bezeichnung:	Vorlagebehälter/Gärrestlager 3
bestehend aus:	Behälter aus Edelstahl als Vorlagebehälter/Gärrestlager mit einer Kapazität von 404 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, ehemals BE3.1, wird zukünftig anders genutzt, deshalb die Neuordnung zu BE14
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.19
Bezeichnung:	Vorlagebehälter/Gärrestlager 4



bestehend aus:	Behälter aus Edelstahl als Vorlagebehälter/Gärrestlager mit einer Kapazität von 404 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, ehemals BE3.2, wird zukünftig anders genutzt, deshalb die Neuordnung zu BE14

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.20
Bezeichnung:	Vorlagebehälter/Gärrestlager 5
bestehend aus:	Behälter aus Edelstahl als Fermenter mit einer Kapazität von 2.733 m ³ , mit konischem Fundament, isoliert und beheizt, mit Doppelmembrandach als Gasspeicher.
Änderungsstatus:	→ Bestand, ehemals BE3.5, wird zukünftig anders genutzt, deshalb die Neuordnung zu BE14

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.21
Bezeichnung:	Vorlagebehälter/Gärrestlager 6
bestehend aus:	Behälter aus Edelstahl als Fermenter mit einer Kapazität von 2.733 m ³ , mit konischem Fundament, isoliert und beheizt, mit Doppelmembrandach als Gasspeicher.
Änderungsstatus:	→ Bestand, ehemals BE3.4, wird zukünftig anders genutzt, deshalb die Neuordnung zu BE14

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.22
Bezeichnung:	Vorlagebehälter/Gärrestlager 7
bestehend aus:	Behälter aus Edelstahl mit einer Kapazität von 2.733 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, ehemals BE3.9, wird zukünftig anders genutzt, deshalb die Neuordnung zu BE14

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.23
Bezeichnung:	Vorlagebehälter/Gärrestlager 8
bestehend aus:	Behälter aus Edelstahl mit einer Kapazität von 2.138 m ³
Änderungsstatus:	→ Bestand, ehemals BE3.6, wird zukünftig anders genutzt, deshalb die Neuordnung zu BE14

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.24
Bezeichnung:	Nachgärer/Kombilager 1
bestehend aus:	Behälter aus emaillierten bzw. beschichteten Stahl mit einer Kapazität von 9.529 m ³ und harter Bedachung
Änderungsstatus:	→ Neu

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.25
Bezeichnung:	Nachgärer/Kombilager 2
bestehend aus:	Behälter aus emaillierten bzw. beschichteten Stahl mit einer Kapazität von 9.529 m ³ und harter Bedachung
Änderungsstatus:	→ Neu



Betriebseinheit Nr.:	BE 14.26
Bezeichnung:	Gärrestlager 1
bestehend aus:	Behälter aus emaillierten bzw. beschichteten Stahl mit einer Kapazität von 9.529 m ³ und harter Bedachung
Änderungsstatus:	→ Neu

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.27
Bezeichnung:	Gärrestlager 2
bestehend aus:	Behälter aus emaillierten bzw. beschichteten Stahl mit einer Kapazität von 9.529 m ³ und harter Bedachung
Änderungsstatus:	→ Neu

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.28
Bezeichnung:	Entnahmestation 1
bestehend aus:	Entnahmestation, Rücklaufschacht, Entnahmeplatte
Änderungsstatus:	→ Neu

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.29
Bezeichnung:	Entnahmestation 2
bestehend aus:	Entnahmestation, Rücklaufschacht, Entnahmeplatte
Änderungsstatus:	→ Neu

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.30
Bezeichnung:	Entnahmestation 3
bestehend aus:	Entnahmestation, Rücklaufschacht, Entnahmeplatte
Änderungsstatus:	→ Neu

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.31
Bezeichnung:	Fahrzeugwaage 3
bestehend aus:	Einrichtung zum Verwiegen von ein- und ausfahrenden LKW.
Änderungsstatus:	→ Neu

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.32
Bezeichnung:	Gasspeicher 1
bestehend aus:	Externer Gasspeicher für die Lagerung Biogas
Änderungsstatus:	→ Neu

Betriebseinheit Nr.:	BE 14.33
Bezeichnung:	Gasspeicher 2
bestehend aus:	Externer Gasspeicher für die Lagerung Biogas



Änderungsstatus:	→ Neu
Betriebseinheit Nr.:	BE 15
Bezeichnung:	Abwasserwirtschaft
bestehend aus:	Straßenentwässerung, Oberflächenentwässerung, Regenrückhaltebecken, Kleinkläranlage, Drosselbauwerk
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt erhalten
Betriebseinheit Nr.:	BE 15.1
Bezeichnung:	Absperrschacht Straßenentwässerung
bestehend aus:	Absperrereinrichtung zum Schließen der Zuleitung zum Regenwasserrückhaltebecken im Havariefall.
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 15.2
Bezeichnung:	Auffangbehälter Abwasser Labor
bestehend aus:	Behälter 15B03 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung der Laborabwässer zur weiteren Abholung per LKW mit einer Kapazität von 10 m ³ .
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 15.3
Bezeichnung:	Kleinkläranlage (erdverlegt)
bestehend aus:	2 Stück Behälter mit einer Kapazität von je 4,5 m ³ . Biologische Kleinkläranlage nach dem 3-Kammer-Prinzip zur Klärung der häuslichen Abwässer mit 16 EW
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 15.4
Bezeichnung:	Regenrückhaltebecken
bestehend aus:	Rückhaltebecken inkl. Revisionszufahrt
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 15.5
Bezeichnung:	Drosselbauwerk
bestehend aus:	Drosselbauwerk inkl. mechanischem Schieber zur Einstellung der Einleitmenge in den Vorfluter.
Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt bestehen
Betriebseinheit Nr.:	BE 16
Bezeichnung:	Druckluftstation
bestehend aus:	Kompressor, Druckluftbehälter und Verteilstation in Halle 2



Änderungsstatus:	→ Bestand, bleibt erhalten
------------------	----------------------------



Anhang 2.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- 1.1 Antragsformular 1
- 1.2 Erläuterungen zum Antrag
- 1.3 Genehmigungsrechtliche Einordnung
- 1.4 Übersicht der Änderungen
- 1.5 Betriebseinheiten Bestand und Neu
- 1.6 Kurzbeschreibung

2. Pläne

- 2.1 Topographische Karte
- 2.2 Amtliche Basiskarte
- 2.4 werkslageplan und Gebäudeplan
- 2.5 Auszug aus Bebauungsplan, falls nicht vorhanden Flächennutzungsplan

3. Bauvorlagen

- 3.1 Antragsformular für den baulichen Teil
 - 3.1.1 *Begründung Befreiungsantrag gemäß § 31 Abs. 1 BauGB*
 - 3.1.2 *Beschluss Planungsausschuss Stadt Velen*
 - 3.1.3 *Nachweis Bauvorlageberechtigung*
- 3.2 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
- 3.4 Katasterplan M 1 : 2.000
- 3.5 Bauzeichnungen
- 3.6 Baubeschreibungen
- 3.7 Hinweis Standsicherheit
- 3.9 Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung
- 3.10 Angaben zum Brandschutz
- 3.11 Brandschutzkonzept

4. Anlage und Betrieb

- 4.1 Beschreibung der
 - 4.1.1 *Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen*
 - 4.1.1.1 *Verfahrensbeschreibung Gasaufbereitungsanlage*
 - 4.1.1.2 *Verfahrensbeschreibung Entschwefelungsanlage*
 - 4.1.1.3 *Verfahrensbeschreibung Holzhackschnitzelheizung*
 - 4.1.2 *Maßnahmen zur effizienten Energienutzung*
 - 4.1.3 *Maßnahmen zur Anlagensicherheit*
 - 4.1.4 *Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen inkl. Explosionsschutz*
 - 4.1.4.1 *Lageplan Exzonen Biogasanlage*
 - 4.1.4.2 *Exzonenplan Gasaufbereitungsanlage*
 - 4.1.5 *Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung*
 - 4.1.5.1 *Entwässerungskonzept*
 - 4.1.5.2 *Entwässerungsplan*



- 4.1.6 *Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung*
- 4.1.7 *Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren*
 - 4.1.7.1 *Lageplan Schall*
- 4.1.8 *Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*
 - 4.1.8.1 *Ringleckdrainage*
 - 4.1.8.2 *Entnahmestation*
 - 4.1.8.3 *Entnahmeplatte (Abfüllplatz)*
 - 4.1.8.4 *Lageplan Rückhaltung*
- 4.1.10 *Maßnahmen zur Betriebseinstellung*

- 4.2 *Schematische Darstellung (Fließbild)*
 - 4.2.1 *Grundfließbild*
 - 4.2.2 *R+I-Fließbild Biogasanlage*
 - 4.2.3 *R+I-Fließbild Gasaufbereitungsanlage*
 - 4.2.4 *R+I-Fließbild Entschwefelungsanlage*
 - 4.2.5 *Fließbild Holzhackschnitzelheizung*

- 4.3 *Maschinenaufstellungsplan*

- 4.4 *Immissionsprognose*
 - 4.4.1 *Lärm*
 - 4.4.2 *Luftverunreinigungen*
 - 4.4.3 *Gerüche*
 - 4.4.4 *Erschütterungen*

- 4.5 *Formulare 2 bis 8.5*
 - 4.5.1 *Betriebseinheiten (Formular 2)*
 - 4.5.2 *Technische Daten – Einsatzliste / Produktseite (Formular 3)*
 - 4.5.3 *Emissionen Luft (Formular 4)*
 - 4.5.4 *Emissionen Abwasser (Formular 4)*
 - 4.5.5 *Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4)*
 - 4.5.6 *Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)*
 - 4.5.7 *Abgasreinigung (Formular 6)*
 - 4.5.9 *Niederschlagsentwässerung (Formular 7)*
 - 4.5.10 *Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)*
 - 4.5.11 *Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)*
 - 4.5.12 *Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Formular 8.3)*
 - 4.5.13 *Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4))*
 - 4.5.14 *Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)*



4.6 Angaben bei IED-Anlagen

4.6.1 *Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT Schlussfolgerungen/ des BVT-Merkblattes*

4.6.2 *Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept) oder AZB-Konzept*

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls

5.5 Hinweis Eingriff/ Ausgleich

5.5.1 *Lageplan Versiegelung*

6. Angaben zum Störfall-Recht

6.1 Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung

6.2 Ermittlung der Störfallrelevanz (u.a. Berechnung nach Störfallverordnung)

6.3 Angaben zu störfallrelevanten Änderungen

6.4 Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand □ Abstandsbetrachtung

6.5 Angaben zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen Siehe 6.6

6.6 Sicherheitsbericht / Teilsicherheitsbericht

8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren

8.1 Sicherheitsdatenblätter

8.11 Verfahrensvollmacht

8.12 Lageplan Medien

8.13 Antrag auf Hygienezulassung (EG-VO 1069/2009)

8.14 Datenblatt Gasfackel

8.15 Zeichnung Gasfackel

8.16 Zeichnung Feststoffeintrag



Für BImSchG-Anlagen **Anhang 3.**

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)



12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
FeuVO NRW	Feuerungsverordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 675; SGV. NRW. 232)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt



	geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)